Zusammenfassung der Akten:

Frau Henriette v. Rennenkampff wider Collegien-Sekretaire Christian Bauer betreffend Gut Hermelinshof, 1829 – 1835

25. April 1817	Die Steinhauerschen Erben und Frau Henriette v. Rennenkampff, geborene v. Bruiningk, schließen einen Pacht- und Vorkaufvertrag auf 10 Jahre. Es handelt sich um den am Catharinendamm liegenden Hermelinshof (Wohnhaus, Stall, Wagenremise, Obst- und Gemüsegärten, sowie Appertinentien). Frau v. Rennenkampff zahlt 1850 Rubel Silber Münzen, sowie ein jährliches Grundgeld. Sie kann den Vorkaufvertrag jederzeit in einen reinen Kaufvertrag umsetzten, muß dieses jedoch nach Ablauf der 10 Jahre tun. Die Verpächter verzichten auf das Näherrecht (Retrakt), beanspruchen jedoch, falls die Pächterin den Hof veräußern möchte, wiederum das Vorkaufsrecht.
25. März 1827	Die Steinhauerschen Erben verzichten auf das Vorkaufsrecht des auf dem Hermelinshof gelegenen Wohnhauses.
29. März 1827	Der Regierungs Translateur, Collegien-Sekretaire Christian Bauer schließt mit der verwitweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette v. Rennenkampff, einen Pachtvertrag mit Vorkaufsrecht für das Wohnhaus des Hermelinshof ab.
8. Dezember 1827	Herr Bauer rechtfertigt sich schriftlich bei Frau v. Rennenkampff dafür, daß er seinen Zahlungen nicht nachgekommen ist. Da er einige, zur Instandhaltung des Hauses gemachten, Kosten übernommen hat, schlägt er ihr einen Vorschlag für eine neue Berechnung des Mietzinses vor.
10. Juny 1829	Der Curator der Frau v. Rennenkampff wendet sich, da Herr Bauer seinen Miet- und Rentenzahlungen nicht nachgekommen ist, an das Kaiserlich Rigasche Landgericht und bittet dieses, den Debitor zu den Zahlungen anzuhalten.
27. September 1829 bis 14. Januar 1831	Nach etlichem Schriftverkehr: Querel- Anmeldung, Dilationen, Vorschläge zur friedlichen Einigung etc. wird Herr Bauer zur Zahlung der Schulden angehalten.
30. Mai 1834	Falls die Zahlungen nicht erfolgen, soll die Immobilie zum öffentliche Verkauf (Zwangsversteigerung) freigegeben werden.
26. Oktober 1834	Henriette v. Rennenkampff ersteigert den Hof für 1.000 Rubel Silber Münzen. Heinrich v. Radecki bewahrt sich das Näherrecht (Retrakt) vor.
25. November 1834	Herr Bauer wird aufgefordert die Immobilie zu räumen.
7 Damandan 1924	In der Zwischermeit ist der Titeleunst Deven verstehen Hem v. Dedecki het

7. Dezember 1834 In der Zwischenzeit ist der Titularrat Bauer verstorben. Herr v. Radecki hat seine Retrakts-Ansprüche nicht weiter verfolgt.

18. Dezember 1834 Der Hermelinshof wird der Frau v. Rennenkampff zugesprochen. Die Wittwe des Herrn Bauer verläßt den Hof.

22. April 1835 Frau v. Rennenkampff überträgt die Immobilie auf den Rigaschen Kaufmann Heinrich v. Radecki.

ad. 2245; 135; No. 90.;

Acta eines Kaiserlichen Rigaschen Landsgerichts in Sachen der verwittweten Frau Hofgerichts Assessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk wider den Herrn Regierungs-Translateuren, Collegien Secretaire Christian Bauer.

Ent. den 10. Juny 1829. [...] 1839.

Rotulus

1-2	Klage- Antrag
3-9	Beylagen
10-11	Protocolle vom 14. Juny und 28. August 1829
12-	Rescript an Beklagten
	3-9 10-11

"	13-14	Exceptivisches Verfahren desselben
"	15-	Protocoll vom 2. Oktober 1829
"	16-17	Loco recessus Klägers
"	18-19	Protocoll Verfügung
"	20-21	[] Anmeldung Beklagtens
"	22-	Protocoll vom 14. November 1829
"	23-	Bescheid
"	24-30	Rescript Eines Hohen Hofgerichts mit der Querel Justification
"	31-	Rescript an Kläger

No. 1829; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga am 10. Juny 1829

Loco recessus. Einem Hochpreißlichen Kayserlich Rigaschen Land- und Berg-Gerichte habe ich die Ehre hierbei die am 8. dieses Monats von der verwittweten Frau Hofgerichts Assessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk an mich, als ihren Curator ausgestellte von der Behörde gerichtlich anerkannte General-Vollmacht vorzulegen, und Kraft derselben zuvorderst darauf anzutragen und gehorsamst zu bitten, daß Ein Hochpreißlich Kayserlich Rigasches Land- und Berg-Gericht belieben wolle, den Regierung Translateur Collegien Secretaire Bauer mit der Aufforderung vorzuladen: der in seinen Händen befindlichen Original Pfand- und eventuelle Kauf-Kontrakt nebst Cession derselben des Inhaber laut dessen Bescheinigung auf beiliegender Abschrift des Kontrakts - Hermelinshof betreffend - der Behörde vorzuzeigen, aus welchem dieselbe zu entnehmen belieben wolle, wie der obgenannte Regierungs Translateur verpflichtet war, die, von 1850 Rubel Silber Münzen auf 1350 Rubel Silber Münzen verminderte Pfand- und eventuelle Kauf-Summe für den Besitz von Hermelinshof dergestallt zu zahlen, daß auf selbige die vor dem Tage der Pfand-Cession bezogenen Hausmiethe von 50 Rubel Silber Münzen für ein halbes Jahr praenummerando abgerechnet und ferner von dem Herrn Regierungs Translateur Bauer am 5. May 1827, 50 Rubel Silber Münzen und nach 6 Monaten vom 29. März e. a. angerechnet 250 Rubel Silber Münzen gezahlt werden, der Rest von Tausend Rubel Silber Münzen aber, als Pfand- und vorläufiger Kaufschilling auf das im Kontrakt genannte Immobilie dergestalt ingrossirt verbleiben solte, daß die Renten in den ersten 6½ Jahren postnummerando halbjährlich angezahlt werden, nach Ablauf dieser Frist aber, die ferneren Kapital-Zahlungen, in denn im Cessions-Contract befundene Summe und Termine geschehen sollen.

Wenn nun obgenannter Regierungs Translateur seine kontraktlichen Verpflichtungen weder durch [...] des Pfandbesitzers von Hermelinshof in einem Kauf- nach Verlauf der 10 Pfandjahre, am 1. May 1827 - wie der erste Kontraktpunkt ausdrücklich vorschreibt - noch durch die in der Cession bestimmten Kapital Zahlungen erfüllt, und nur soviel geleistet hat als in seinem hier angebogenen Briefe vom 8. December 1827, nach Anführung nichtiger Entschuldigungen, verrechnet steht, und sich zu dem Rest der sälbigen Zahlung von 237 Rubel 50 Copeken Silber Münzen als schuldig bekennt, auch diese Summe in selbst bestimmtem, Kontrakte widrigen Terminen zu zahlen verspricht, aber aller oft wiederholter Erinnerungen ungeachtet, unbezahlt gelassen hat, und bei so bewanden Umstande sich seit dem 1. May 1827 in unrechtmäßigen Besitz des Hermelinshofes befindet und im Wohnhause, die nicht von der Schule und deren Lehrer eingenommenen Zimmer und Räume, samt dem Nebengebäude und den Gärten unentgeldlich benutzt hat; wogegen die verwittwete Frau von Rennenkampff nur eine geringe Entschädigung in der ihr aus dem Stadt-Cassa-Collegio gezahlten 50 Rubel Silber Münzen halbjährliger Miethe für die Schulzimmer, gehabt hat, so hat sich dieselbe genöthigt gesehen auf gerichtlichen Beystand anzutragen und zur Sicherstellung ihres in Hermelinshof stehenden Kapitals, so wie aller ihrer rechtlichen Forderungen an obgenannten Regierungs Translateur Ein Hochpreißlich Kayserlich Rigasches Land- und Berg-Gericht, durch ihren bevollmächtigten Curator hiermit gehorsamst zu bitten, ihren genannten Debitor sub poena executionis, anbefehlen zu wollen. Die in diesem Briefe vom 8. December 1827 erwähnte schuldig gebliebene Summe von 237 Rubel 50 Copeken Silber Münzen unverzüglich zu zahlen, den Rest des Kapitals von Tausend Rubel Silber Münzen durch gleichzeitige Anfertigung eines Kauf-Kontrakts wegen Hermelinshof – in drei gleichlautenden, gehörig unterschriebener besiegelten, corroborirten und ingrossirten Exemplaren abgefaßt – sicher zu stellen, und alle noch in Rechnung kommende gerichtliche Kosten und anderweitige ferner in Antrag zu bringende Entschädigungen zu tragen.

Riga den 10. Juny 1829.

Erich Johann von Vietinghoff als bevollmächtigter Curator der verwittweten Frau Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk.

Die General-Vollmacht von der verwittweten Frau von Rennenkampff vom 8. Juny 1829 zurück erhalten.

Riga den 2. October 1829. E. J. von Vietinghoff

Copia; [...] 1825; Producirt Riga am 10. Juny 1829

No. 53; Producirt im Liefländischen Hof-Gerichte zu Riga, den 27. Aprill 1817.

Kund und zu wißen sey hirmit allen so daran gelegen, daß am unten stehenden Dato, zwischen den respectiven Steinhauerschen Erben, als der verwitteten Madame Steinhauer geborene von Drenteln, und deren Frau Tochter, verehelichte von Radecki in Assistenz ihres Ehgemahls des Herrn Capitain, Johann Georg von Radecki als Verpfänder einerseits, und der Frau Ritterschafts Notairin von Rennenkampff geborene von Bruiningk, als Pfandnehmerin andererseits folgende unwiederrufliche feste Pfand, und eventuelle Kauf-Contrackt, auf 10 nacheinander folgende Jahre auf Erben und Erbnehmern verordnet und wirklich abgeschlossen worden.

- 1.) Es verpfänden und verkaufen eventueller, eingangs gedachte Steinhauersche Erben die ihnen erbund eigenthümlich gehörigen Hofsgebäude von Hermelinshof, bestehend in einem Wohnhause, einem Stall und Wagenremise mit denen dazu gehörigen Obst und Gemüse Gärten und allen übrigen Appertinentien, nebst allem was, Erd, Land, Wand, Niet- und Nagelfest, in seinen richtigen Scheidungen und gegenwärtigen Grenzen frei von allen privat und publigen Schulden an die Frau von Rennenkampff, auf 10 nach einander folgende Jahre, für die Summa von 1850 Rubel Silber Münzen und einen jährlichen Grundgeld von 21 Rubel Silber Münzen und stehet der Frau Pfandeinnehmerin jeder Zeit frei diesen Pfand und eventuellen Kauf-Contrakt nach Erlegung, der hohen Krone gebährenden Poschlin in einen reinen Kauf-Contrackt zu verwandeln, ohne einer besonderen Einwilligung Abstand gebenden Theils zu bedürfen, ist aber solches nach Verlauf der 10 Jahre zu thun verbunden.
- 2.) Frau Pfandnehmerin berichtet den Pfandschilling groß, 1850 Rubel Silber Münzen, dergestallt, daß sie diese Summa bei der Unterschrift des Contraktes in Pfandbriefen auf einmal entrichtet, wogegen Verpfänder nicht nur in genere mit ihrem gesamten beweg- und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen, sondern auch in specie mit Hermelinshof, in den daraus fließenden revenuen, Grundgeldern, und anderweitigen Gefällen aller Art, nichts davon ausgenommen, für alle etwannigen Ansprüche, die während dem Laufe des Proclams verlautbart werden dürften, die rechtliche Gewähr und Caution leisten und halten Frau Pfandnehmerin, wenn es erforderlich ist, noth und schadlos.
- 3.) Frau Pfandnehmerin entrichtet jährlich am 1. May 21 Rubel Silber Grundgelder an Verpfänderin oder deren Bevollmächtigten und ist dagegen von Leistung aller öffentlichen und publiken auf Hermelinshof fristenden onerum liberirt, mit Ausnahme derjenigen die mittelst aller mir auf dem Hause ruhen sollten, wogegen selbige aber auch der Ausübung aller etwannigen Hermelinshof haftenden Gerechtsame als der Schenkerei, der Bier Brauerey, des Brandweins-Brandes und der Kaufmannschaft aller Ort p. p. des mittelst Verzicht leistet.
- 4.) Die Abgabe des Grundstückes erfolgt am 1. May und werden zugleich auch alle zu selbiger gehörige Documente extradirt.
- 5.) Frau Pfandnehmerin trägt die Kosten für Anfertigung Coroboration und Proclamation des Contractes und die dabei stattfindenden Kosten.
- 6.) Schließlich entsagen Pfandgeber, für sich und auf Erben und Erbnehmern dem Näher- und Einlösungsrecht, auf immer und ewige Zeiten, wollen sich jedoch auf den Fall, daß Frau Pfandnehmerin oder deren Erben, diese Gelegenheit veräußern sollten, das Vorzugsrecht zum Ankauf derselben vorbehalten.

Urkundlich ist dieser Pfand und eventuelle Kauf-Contrakt unter Verzicht auf alle Einreden und Rechtsbehelfe, sie mögen Namen haben und erdichtet werden wie sie wollen von den Contrahenten und den dazu erbetenen Zeugen unterschrieben und in 3 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden.

So geschehen zu Riga den 25. Aprill 1817.

Henriette von Rennenkampff, geborene von Bruinningk als Pfandnehmerin.

Wendeline Steinhauer, geborene von Drenteln als Verpfänderin.

Carl von Rennenkampff, in ehelicher Aßistenz.

Marie von Radecki, geborene Steinhauer.

Herrman von Gard als erbetener Zeuge.

Capitain Johan von Radecki als ehelicher Aßistent.

Das uns die in [...] scripulirte Pfand Summe von 1850 Rubel Silber in Pfandbriefen, nebst den 1 jährigen Grundzins von 21 Rubel Silber, und letzteres zwar pränummerando ausgezahlet und wir dem durch in Rücksicht des Pfandschillings völlig befriedigt worden sind bescheinigen wir deßmittelst quittirend. So geschehen zu Hermelinshof den 23. Aprill 1817.

Wendeline Steinhauer, geborene Drenteln.

Marie von Radecki, geborene Steinhauer.

Authentirität und vorstehende namens Unterschrift und Siegel, der Frau von Rennenkampff geborene von Bruiningk in Assistenz des Ehegatten des Ritterschafts Notarium und Hof-Gerichts Aßessor Carl von Rennenkampff, der Wendeline Steinhauer, geborene von Drenteln, des Capitaine von Radecky geborner Steinhauer, in ehelicher Aßißtenz ihres Ehe Gatten Capitains von Radecky und des Creditsystems Rendanten H. L. von Garel, ingleichen die unten vorstehende Quittung befindliche Namens unterschriften, der Wendeline Steinhauer, und der Capitaine Radecki, wird hiermit nach geschehener persönliche Anerkennung und Erlegung der Krons Abgabe von einen Rubel unter dem Insiegel des Liefländischen Hofgerichts und deßen Secretaire sub [...] attestirt.

So geschehen zu Riga den 27. Aprill 1817 ad mandatum a. W. Lenz, Secretaire.

Daß vorstehender Pfand Contract, vom heutigen Tage nachdem die Poschlin mit 10 RB. erlegt dem Coraborations Buche, unter No. 53 einverleibt worden, wird hiermit unter dem Inseigel des Liefländischen Hofgerichts und deßen Secretaire eigenhändiger Unterschrift attestirt.

So geschehen auf dem Schloß zu Riga, den 27. Aprill 1817.

ad mandatum a. W. Lenz; in fidem copia, a. W. Lenz.

Hiermit entsagen wir den und im 6. Punkt dieses Pfand-Contractes vorbehaltenen Vorzugsrecht, zum Ankauf des in Rede stehenden auf Hermelinshof belegenen Wohnhauses, und willigen im Verkauf deßselben.

Riga, den 25. März 1827

Marie von Radecki, geborene Steinhauer, Capitain von Radecki, Wendeline Steinhauer, geborene Drenteln.

Kraft dieses cedire ich in gesezlicher Männlicher Aßißtenz vorstehenden Pfand und eventuellen Kaufcontrakt an den Herrn Regierungs Translateur Bauer, toto com juris effectii absque tamen evictione unter folgenden Bedingungen.

- 1.) Zahlt gedachter C. Bauer, die vorläufige Pfand und eventuelle Kaufsumma von 1350 Rubel Silber, dergestalt, daß auf selbig, die gegenwärtig durch mich für Miethe praenummerando empfangenen 50 Rubel Silber verrechnet werden, Herr Bauer am 5. May dieses Jahres, mir 50 Rubel Silber und nach 6 Monaten vom heutigen dato 250 Rubel Silber zahlt. Der Rest von 1000 Rubel Silber, aber als vorläufiger Pfand und eventueller Kaufschilling auf das im vorstehenden Contract genanne Imobile dergestallt ingrossirten verbleibt, daß die Renten in den ersten 6½ Jahren halbjährlich postnummerando gezahlt werden, nach Ablauf dieser Frist aber 250 Rubel Silber Münzen zu entrichten sind, und mit einer solchen Zahlung alle folgenden anderthalb Jahr fortzufahren ist, so daß im Lauf von 11 Jahren die ganze vorstehende Pfand und eventuelle Kaufsumme entrichtet sein muß.
- 2.) Dagegen verpflichte ich mich für Erben und Erbnehmer, für alle im Laufe, der nach Ablauf der Pfandfrist sofort von Herrn Pfand Caßirer auf seine Kosten zu erlaßen den Proclam sich ergebende etwannige Ansprüche auf bewegtes Imobil wegen Schulden oder auch ein Bezug auf die Verwandlung vorstehenden Pfandcontract auf den Namen des Herrn Bauer, in einen Kauf Contract aufzukommen, und verantwortlich zu sein, auch sofort da es im Bezug auf den Garten, die Jahreszeit erfordert einen Herrn Ceßioner in den Ansitz des gedachten Imobile treten zu laßen. Als zur pünktlichen Erfüllung deßen, ich und Herr Bauer sich durch eigenhändige Unterschrift zu verpflichten haben.

So geschehen Riga den 29. Merz 1827.

C. Bauer, H. von Rennenkampff; geborene Bruiningk.

Landrath L. von Campenhauen als erbetender Zeuge.

Landrath von Gavel als erbetener Zeuge.

Das auf gehörigem Stempel-Bogens geschriebene und gerichtlich attestirte Original von vorsteher Abschrift befindet sich in meinen Händen.

Riga den 19. September 1828. Regierungs Translateur Chr. Bauer.

[...] 1825; Producirt Riga den 10. Juny 1829.

Gnädige Frau.

Zweimalige Krankheit, die dardurch angehäuften Geschäfte und das Bestreben, Ihnen gerecht zu werden, sind die Ursache, das ich mir bis hinzu nicht die Ehre genommen, bei Ihnen zu erscheinen.

Allein jetzt, da mir alle Hoffnung geschwunden, Ihnen, meine gnädige Frau, in diese Jahren das Ihnen Zustehende zu zahlen, halte ich es für Pflicht, mich schriftlich an Sie zu wenden und mich in Bezug auf das zwischen uns stattfindende Geschäftsverhältniß zu erklären.

Einer eingegangenen Verbindlichkeit nicht erfüllen zu können, ist wie jedem rechtlichen Manne, auch gewiß mir sehr unangenehm und bleibt mir nur der einzige Trost, daß nicht Abschrift, sondern gleichfalls gegen mich verlaste Verpflichtung, - was bei jetzigen Zeitläuften in Geldgeschäften der Art, wie sie zwischen uns stattfinden, allgemein ist, daher aber auch Beweggrund zur Nachsicht und Geduld giebt, - die Ursache von meiner Unpünktlichkeit geworden.

Noch mehr aber darf ich auf Nachricht Ihrerseits, meine gnädige Frau, Anspruch machen, wenn Sie folgendes in Berücksichtigung ziehn.

Das von Ihnen gekaufte Haus samt Appertinentien war, und ist zum Theil noch jetzt, bis zu dem Grade verfallen und verwildert, daß, wenn es nicht gänzlich zu Grunde gehen, irgend welche [...] tragen und einen Werth behalten, mithin für Sie, meine gnädige Frau, irgend eine Sicherheit gewähren soll, es schleuniger Reparatur und Arbeit bedurfte und noch bedarf. Sollte also mein Vortheil mit dem Ihrigen bestehen, sollte überhaupt der zwischen uns abgeschloßenen Contrakt von Bestand bleiben und Sie im Laufe der Zeit eine Sicherheit haben, so war ich genöthiget, gleichbedeutende und durchgängige Reparaturen bewerkstelligen zu lassen. Dadurch aber habe ich an dem Hause, folglich auch zu Ihrer Sicherheit, bereits mehr angewandt, als ich Ihnen gegenwärtig zu zahlen verpflichtet, die gehabten und noch immer fortwährenden Ausgaben jedoch haben mich erschöpft, Ihre Hypothek aber verbessert und hoffe ich daher nicht ohne Grund auf Nachricht von Ihnen, besonders da ich gegenwärtig nach eines der leidende Theil bin, d. h. derjenige der immer zahlen muß, ohne einen Genuß zu haben, denn selbst mein Ouartier muß ich bezahlen.

In der Hoffnung, daß sie, meine gnädige Frau, aus Berücksichtigung des Obigen, sich zur Billigkeit geneigt fühlen werden, lege ich Ihnen zuvörderst eine Berechnung der erhaltenen Zahlungen ab und mache den unten stehenden Vorschlag.

Sie, meine gnädigste Frau, haben überhaupt 150 Rubel Silber Münzen erhalten, hiervon sind die halbjährlichen Renten von 1250 Rubel Silber Münzen, betragen 37 Rubel 50 Kopeken Silber Münzen in Abzug zu bringen, an Capital haben Sie also erhalten 112 Rubel 50 Kopeken Silber Münzen ich müßte also gegenwärtig noch 237 Rubel 50 Kopeken Silber Münzen zahlen.

Die gedachten 237 Rubel Silber Münzen kann ich jedoch, wenn ich den Wärth des Hauses und Ihre Sicherheit für die Dauer durch unverzügliche Reparaturen erhalten soll, nicht anders zahlen, als in folgenden Terminen:

- 1.) Im März künftigen Jahres zahle ich 37 Rubel 50 Kopeken samt den Renten vom ganzen Capital.
- 2.) Im September desselben Jahres 100 Rubel Silber Münzen.
- 3.) Im October 50 Rubel Silber Münzen samt den Renten vom ganzen Capital und
- 4.) Im Januar 1829 noch die rückständigen 50 Rubel Silber Münzen.

Sollten Sie hochwohlgeborene Frau, sich hierzu nicht verstehen, sondern den Weg Rechtens einschlagen wollen, als dann bin ich der Überzeugung, daß weder Sie, noch ich dabei Vortheil haben werden. Schließlich bitte ich noch, Sie mögen mir den gütlichen, oder gerichtlichen Weg einschlagen wollen, so lange Geduld zu haben, bis der neue Gouverneur sein Amt angetreten, vielleicht könnte sich da manches zu meinem Gunsten ändern und ich meine Verpflichtung gegen Sie eher nachkommen können.

Mit der tiefsten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein, Gnädige Frau Ihr gehorsamer Diener Chr. Bauer

Riga, den 8. Dezember 1827.

Copia; No. 1825; Producirt Riga, den 10. Juny 1829

Hierdurch und Kraft dieses beauftrage und bevollmächtige ich den zu meinem Cuartor erwählten gewesenen Kreisrichter, jetzigen Referenten bey der Einführungscomission, und Bitte, Herrn Ernst Johann von Vietinghoff, meine Person zu vertreten, und meine Rechte wahrzunehmen, zu dem Ende alles diesjenigen für mich und in meinem Namen zu verrichten oder durch einen substituirten Bevoll-

mächtigten verrichten zu lassen, was Gesetzen und Rechten nach erforderlich ist, und werde ich alles was mein Herr Curator und Bevollmächtigter für mich zu thun sich veranlaßt sieht, jederzeit als [...], und durch mich selbst geschehen betrachten und genehmigen.

Urkundlich dessen ich diese General Vollmacht eigenhändig geschrieben, unterschrieben und besiegelt habe.

Riga, den 8. Juny 1829 Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk.

No. 1502; Die Authentirität der vorstehenden Namens Unterschrift und des beygedruckten Petschafts , der verwittweten Frau Hofgerichts Assessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, wird desmittelst nach geschehener persönlicher Anerkennung von Einem Kayserlichen Rigaschen Landgerichts attesstirt.

Riga-Schloß, den 10. Juny 1829

Im Namen und von wegen Eines Kayserlichen Rigaschen Landgerichts.

[...], Landrichter. Fabricius, Secretaire.

[...] Abschrift dem, mir Vorgelegten Originale völlig gleichlautend sey beglaubige desmittelst unter Beyfügung des [... ...]. Zu Riga auf dem [...], den 7. November 1829.

ad mandatum [...] Georg von [...] [...].

No. 1888; Ex Actis

Caesanii Judicii provincialis distr. rigensis. Rigae, den 14. Juny 1829. Freitag.

Indices in loco Judicii ordinario praesentir.

Herr Landrichter und Ritter von Grotthus.

Herr Assessor Baron [...].

Herr Assessor von Loewis.

In Sachen der verwittweten Frau Hofgerichts Assessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, wider den Herrn Translateur Kollegien-Sekretaire Bauer, [...] debiti [... ...] worauf dem selben der am 10. hujus sub No. 1825 eingerichtete implorantische loco recessus bekannt gemacht wurde.

Herr Comparent bat um Mittheilung des loco recessus und um eine Frist zur Zustimmung.

Verfügt: Solches dergestalt zu verschreiben und Herrn Comparenti, [... ...] - wie sofort geschah - den imploratorischen Loco recessus in originali cum injuncto mit zutheilen, sich darauf binnen 8 Tagen a dato bei 5 Rubel B. A. Poen zu äußern, auch in eadem termino et sub eadem Poena communicatem zu retradiren.

[...], Landrichter. Baron [... ...], Assessor.

No. 2542; Ex Actis

Caesanii Judicii provincialis distr. rigensis. Rigae, den 28. August 1829. Mittwochen.

Index in loco Judicii ordinario praesentir.

Herr Landrichter und Ritter von Grotthus

In der von Rennenkampff-Bauerschen Sache erschien [...] Herr Implorat Translateur Bauer, zeigte an, daß sein Mandetar einen Lokalternin abzuwarten habe und von da erst nach 8 Tagen [...] werde und hat aus angeführter Ursache ihm eine Frist von 14 Tagen zum Verfahren zu gestatten.

<u>Verfügt:</u> Solches dergestallt zu verschreiben und die gebetene Frist bey 10 Rubel B. a. Poen nachzugeben.

Welche Verfügung Herrn [...] sofort publicirt wurde.

[...], Landrichter. [...]

No. 2837; Im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 27. September 1829

Hochwohlgeborene, Gestrenger, Hochgelehrte Großmannrechte, Kaiserlicher Herr Landrichter und Herrn Assessoren, Insonders Hochzuehrender Herrn!

Ein Hochpreißlich Kaiserliches Rigasches Landgericht hat mittelst Rescipts vom 17. September c. a. No. 2439 mir aufzugeben geruht:

1.) Da ich in Schuldsachen der verwittweten Frau von Rennenkampff, geborene von Bruiningk, wider mich binnen das mir am 28. August c. a. anindirten Frist zu meiner Erklärung selbige nicht einge-

bracht, das mir aufgegebene Verfahren innerhalb 8 Tagen a dato sub poena praeclusi eingehend zu machen und

2.) zu gleicher Zeit die revinirte Strafe von 10 Rubel B. a. sub poena executionis beizubringen.

Da ich nun durch ein hohen Befähl, wegen des eingetretenen Friedensfestes und des gestrigen Feiertages, nicht in der achttägigen Frist mich kümmern können, so ermangele ich nicht, heute, als dem ersten Gerichtstage nach abgelaufenem Feste, in Folge des obigen Befehls, bei Einem Hochpreißlichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte folgendes ehrfurchtsvoll anzubringen:

- Ad 1. Wie ich, ehe ich auf das Materielle der, von dem Curator meiner Frau Gegnerin wider mich angebrachten Beschwerden, welche, wahrscheinlich wegen Mangels an gehöriger Bekanntschaft mit dem zur Sprache gebrachten Rechtsverhältnissen, dasselbe durch Unrichtigkeiten entstellt und es ohne dringendes Bedürfniß für irgend einen Theil altevirt und prozeßualischer Weitläufigkeiten veranlaßt: denn man verlangt von mir 237 Rubel Silber Münzen, während ein Brief meiner Gegenerin vom 9. Aprill diesen Jahres die Forderung um den fünften Theil geringer angiebt, auch selbige in diesen Tagen noch um ein Bedeutendes vermindert werden wird; ich soll Zimmer und Räume samt dem Nebengebäude und die Gärtens unentgeldlich benutzt haben, während ich doch selbst in der Zeit, binnen denen ich mich in dem vermeintlich unrechtmäßigen Besitzen der erwähnten Gegenstände befinde, blos an Miethe 100 Rubel Silber Münzen gezahlt, für die jährlich beinahe 40 Rubel Silber Münzen betragenden Abgaben gehaftet, auch um nur halbwegs die berechen Gegenstände in nutzbaren und wirthschaftlichen Zustand zu setzen, aber 600 Rubel Silber Münzen verausgabt; man scheint die Herabsetzung der Pfand und eventuellen Kauf-Summe von 1850 Rubel Silber Münzen bis 1350 Rubel Silber Münzen als den Beweis einer großen Billigkeit in Anwendung bringen zu wollen; wahrscheinlich aber hat bei des ersten Pfändung das Haus vier gesamte Außenwände gehabt, gegenwärtig aber hat es nur eine solche; obzwar ich glaubte, für die, nach dem gegenwärtigen Preise der Häuser noch immer sehr bedeutende Zimmer ein gesamtes Haus erhalten zu haben - mich erklären, wider den gegen mich in sumarischer Form eingeleiteten Prozeß auf das feierlichste desmittelst protestiren muß, indem
- a.) die wider mich verlautbarte Forderung über 50 Thaler, meine Gegenforderung aber, wenn man das stillschweigend, ohne mein Verlangen, auch nicht zu meinen Gunsten, eingegangenen [...] Jahr gebilligte Verhältniß alteriren wollte, über 600 Rubel Silber Münzen beträgt und folglich nach dem § XXXVII des Ordinanz vom 1. Februar 1632 mir die Appellation an den Oberrichter zustehet, welche jedoch im sumarischen Prozesse nicht gestattet wird, und
- b.) weil ich, wie aus den obigen beiläufigen Andeutungen zu ersehen, mich auf das fristlichste übervortheilt erachte, auch nachdem ich durch jahrelange Anstrengungen den mir zugesagten Nachtheil, mit Wahrnehmung des Vortheils meine Gegnerin auszugleichen gesucht, derselben während ich alle Kosten getragen, durch pünktliche Renten und [...]-Capital-Zahlungen einen größeren Gewinnst aus ihrem Eigenthum, bei Verbesserung desselben, verschafft, als sie vordem, mit mir eingegangenen Verhältnissen gehabt, und überhaupt die rechtschaffene Abschrift an den Tag gelegt: bei Zurechtstellung [...] und durch Übervortheilung erschütterten Umstände, den wahren und dauerhaften Vortheil meiner Gegnerin, vereint mit meinem eigenen Besten, zu begründen, ich gegenwärtig die auf die auf gerichtlichem Wege ausgesprochene Abschrift ersehe: mich, wegen eines zwar rückständigen, jedoch hinlänglich ge[...] Capital-Zahlung von 120 Rubel Silber Münzen, des noch zu erwartenden Gewinnstes aus [...]laagen [...] und Anstrengungen auf dem kürzesten Wege verlustig zu machen und daher gesonnen bin, mich dagegen durch alle in prozesse ordinario gesetzlich erlaubte Rechts-Wohlthaten- und Mittel zu schützen.
- Ad 2.) Da ich zur Beibringung meines Verfahrens während der Zeit, daß ich zur gerichtlichen Verantwortung rechtlich verpflichtet war, und eine Dilation von 14 Tagen genoßen, im Laufe derselben aber Krankheit hatte und anderer legalen Ursachen wegen, worüber ich auch die gehörigen Beweise beschaffen will, mein Verfahren nicht eingängig machen können, so glaube ich wohl, auf richterliche Nachsicht Anspruch zu haben.

Ich trete demnach Ein Hochpreißlichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte mit der ehrfurchtsvollen Bitte an:

1.) den Curator meiner Gegnerin, der Frau von Rennenkampff, geborene von Bruiningk, Herrn Erich Johann von Vietinghof, mit seiner wider mich in summarischer Prozeß-Form angebrachten Klage abund anzuweisen, daß es selbige in Form des ordentlichen Prozeßes anbringen.

2.) Mich in Berücksichtigung der obigen Umstände, von der [...]tirten Strafe, entweder [...] zu befreien, oder mir, zur Beschaffung der mich rechtfertigenden Beweise, eine 14 tägige Frist zu bewilligen. Mir alles und jedes Recht bewahrend, die mir communicirten Aktenstücke bestehend in dem Locorecessus und der Vollmacht, zurücklegend, so dann auch ein Dupplicat von vorliegendem Verfahren anliegend, verharre ich in tiefster Devotion.

Eines Hochpreislich Kaiserlichen Rigischen Landgerichts gehorsamster Diener Regierungs Translateur Collegien-Sekretaire C. Bauer. Selbst verfasst.

Riga, den 27. September 1829.

Regierungs Translateur Collegien-Sekretaire Chr. Bauer, exceptivische Verfahren wider die Klage des Curators der Frau von Rennenkampff, geborene von Bruiningk, Herrn Erich Johann von Vietinghof. Betreffend die [...] eines [... ...] Haus-Kaufschillinge

No. 2439

An den Wohlgeborenen Herrn Regierungs Translateur Collegien-Sekretaire Bauer. Wohlgeborener Herr!

Wenn Sie in Schuldsachen der verwittweten Frau von Rennenkampff, geborene von Bruiningk, wider Sie binnen der Ihnen am 28. August c. a. conndirten Frist zu Ihrer Erklärung selbige nicht eingebracht haben: So werden Sie desmittelst angewiesen, die [...] augegebenen Verfahren binnen innerhalb 8 Tagen a dato sub poena praeclusi eingehend zu machen und zu gleicher Zeit die verwircte Strafe von 10 Rubel 13 Copeken sub poena axemt beyzubringen.

Riga-Schloß, den 17. September 1829.

Im Namen p. p. [...], Landrichter.

No. 2873 Actis

Caesanii Judicii provincialis distr. rigensis. Rigae, den 2. October 1829. Mitwochen.

Indices in loco Judicii ordinario praesentir.

Herr Landrichter und Ritter von Grotthus.

Herr Assessor Baron [...].

Herr Assessor von Loewis.

In der Rennenkampff-Bauerschen Sache erschien [...] Advocat der implorantische Bevollmächtigte und Kurator Herr von Vietinghoff, worauf demselben des am 27. September c. sub No. 2831 eingegangenen exceptivische Verfahren des Herrn Imploraten Kollegien Sekretaire Bauer bekannt gemacht wurde.

Herr Comparent bat um Mittheilung desselben und um eine Frist zur Äußerung.

Verfügt: Solches dergestalt zu verschreiben dem [...] zu definiren und unter Mittheilung des exceptivischen Verfahrens [...] Comparenten – wie sogleich geschah aufzugeben. Sich darauf binnen 8 Tagen a dato bey 5 Rubel B. a. Poen zu äußern, auch binnen gleicher Frist und bey gedachter Poen communicatem zu retradiren.

[...], Landrichter. Baron [...], Assessor.

No. 2911; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 9. October 1829. Loco recessus

Auf des von einem Hochpreißlich Kaiserlichen Rigaschen Landgericht zur Erklärung mir mitgetheilte exceptivische Verfahren des Herrn Regierungs Translateurs, Collegien-Sekretaire Bauer vom 27. September a. c. wider mich als Curator der verwittweten Frau Henriette von Rennenkampff, geborene von Bruiningk, habe bey Zurückgabe der gegnerischen Schrift zu erwiedern: wie es mich befremden mußte, ad 1. a. gerade die königliche Ordinanz vom 1. Februar 1632 angeführt zu sehen, welche das summarische Verfahren rechtfertigt, und meinen Gegner straffällig macht, denn es heißt in § XV. der Ordinanz als Vorschrift für die Livländischen Landgerichte: "kein schriftlicher Prozess soll bei diesen Gerichten zugelassen seyn, sondern alles mündlich und <u>summarie gehandelt</u>, und einer dem andern <u>alsobald</u> oder in <u>der folgenden Session</u> zu antworten schuldig seyn" – Dem zu Folge mein Gegner nicht vier vergebliche Citationen an sich hätte ergehen und am Ende, statt der schuldigen Erklärung, in einem exceptivischen Verfahren, auf die ordinaire Prozeßform antragen sollen. Ich lasse mich daher auf die gegnerischen Beschuldigungen und Einwendungen gar nicht ein, und habe nur zu bemerken,

daß dem Gegner durch angeführte königliche Ordinanz der Weg zu dem Oberbehörden mit seinen vermeintlichen Recht, gar nicht benommen ist, es ihn auch freysteht bey diesem Hochpreislich Kayserlichen Landgerichte, über angeblich unfristliche Übervortheilung bey Cession des Pfand "und eventuellen Kauf-Kontrakts, wegen Hermelingshof, eine besondere Gegenklage anzubringen, wenn er sich getraut, eine von beiden Theilen wohlbedächtig, vor Hochachtungswerthen Männern als Zeugen eingegangenen Kontrakt, Verbindung anzugreifen und nicht einsieht daß Kontrakte heilig gehalten und die darin übernommenen Verpflichtung unbedingt erfüllt werden müssen, und mehr auch nicht von ihm verlangt worden ist, man auch keinesweges Gelegenheit hat in der am 10. Juny ad curr vorgetragenen Klage über Nichterfüllung des Kontrakts, eine geringe Entschädigung, in denen aus dem [...]. Cassa-Collegio für die in Hermelingshof eingerichtete Schule, halbjährlich bezogene 50 Rubel Silber Münzen gehabt zu haben, indem der, die ebenfalls halbjährig fälligen Zinsen übersteigenden Betrag von der Kapital-Schuld abzurechnen ist; Gegner sich aber sehr verrechnet hat, wenn er glaubt daß der Rest der am 29. September 1827 fällig gewesenen Kapital-Schuld gegenwärtig nur 120 Rubel Silber Münzen betrage, denn ich erweise aus beigefügter Verfügung, daß Gegner jetzt 183 Rubel 60 Copeken Silber Münzen noch als Kapital-Schuld baar zu zahlen und die bis zum Ablauf der im Kontrakt bestimmten Zeit, stehen bleiben Tausend Rubel Silber Münzen Pfand- und jetzigen Kaufschilling sicher zu stellen, und halbiährig zu verrenten hat.

Bey so bewandten Umstande trete Ein Hochpreißlich Kaiserliches Rigasches Landgericht ich mit der gehorsamsten Bitte an:

Den Herrn Regierungs Translateur, Collegien-Sekretaire Bauer mit seinem exceptivischen Verfahren vom 27. September ad curr abzuweisen und ihn sub Poena executioneis zur unverzüglichen Erfüllung seiner am 29. März 1827 bey Pfändung und Kauf des Hermelinshofes übernommenen kontraktlichen Verpflichtungen, und demnach zur braven Zahlung, der restirenden 183 Rubel 63 Copeken Silber Münzen und der verursachten Kosten von 5 Rubel 7½ Copeken Silber Münzen und 4 Rubel 50 Copeken B. Ass. mir auch zur Sicherstellung des für jetzt stehenbleibenden Pfand- und Kaufschillings von Tausend Rubel Silber Münzen anzuhalten.

Erich Johann von Vietinghof als Bevollmächtigter Curator der verwittweten Frau Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk.

Riga, den 5. October 1829.

Berechnung der Kapital- und Renten-Zahlung für Hermelinshof in soferne als sie der Herr Regierungs-Translateur Collegien-Sekretaire Bauer seit dem 29. März 1827 bis zum 29. September 1929 geleistet hat.

Nachdem obgenannter Pfänder und eventuellen Käufer des Hermelinshofes, nach Unterschrift des Cessionskontraks den 29. März 1827 von der Capital Schuld von 1350 Rubel Silber Münzen als bestimmten Preiß genannten Grundstücks, 100 Rubel Silber Münzen theils durch verrechnete Schulmiethe, theils baar abgetragen hatte, verbleiben:

	1250 Rubel Silber Münzen als Kapital-Schuld		
In der Folge hatte die verwitt-			
weten Frau von Rennenkampff			
halbjährig Schulmiethe emp-			
fangen im September 1827 –	Kapital-Abzahlung:	halbjährige Renten:	
50 Rubel Silber Münzen	12 Rubel 50 Copeken	37 Rubel 50 Copeken	
Capital-Rest	1237 Rubel 50 Copeken		
Im März 1828 Schulmiethe			
empfangen 50 Rubel Silber			
Münzen zu verrechnen mit	12 Rubel 87½ Copeken	37 Rubel 12½ Copeken	
Capital-Rest	1224 Rubel 62½ Copeken		
Im September 1828 Schul-			
miethe empfangen 50 Rubel			
Silber Münzen zu verrechnen			
mit	13 Rubel 26 ¹ / ₄ Copeken	36 Rubel 73¾ Copeken	
Capital-Rest	1211 Rubel 361/4 Copeken		
Im März 1829 Schulmiethe			
empfangen 50 Rubel Silber			

Münzen zu verrechnen mit	13 Rubel 66 Copeken	36 Rubel 34 Copeken
Capital-Rest	1197 Rubel 36¼ Copeken	
Im September 1829 Schul-		
miethe empfangen 50 Rubel		
Silber Münzen zu verrechnen		
mit	14 Rubel 7 Copeken	35 Rubel 93 Copeken
Rest des Capitals	1183 Rubel 63 Copeken	

Erich Johann von Vietinghof

Berechnung der Kosten welche der verwittweten Frau von Rennenkampff, von dem Herrn Regierungs-Translateur Collegien-Sekretaire Bauer durch unterlassene Erfüllung seiner Kontraktlichen Verpflichtungen bis jetzt verursacht worden sind.

	Rubel Banco		Rubel	und Copeken	
			Silber Münzen		
für Stempelbogen zur Vollmacht	3 Rubel	-	-	-	
für gerichtliche Anerkennung	-	-	1 Rubel	40 Copeken	
für Stempelbogen im Protokoll vom	-		-	-	
10. Juny ad curr		50 Copeken			
für Protokoll Gebühren	-	-	-	70 Copeken	
für Stempelbogen im Protokoll vom	-		-	-	
2. October ad curr		50 Copeken			
für Protokoll Gebühren	-	-	-	70 Copeken	
An die Landgerichtsministerial für	-	-			
fünfmalige Citation des Gegners			1 Rubel	57½ Copeken	
für Stempelbogen zum heutigen	-	50 Copeken	-	-	
Protokoll					
für Protokoll Gebühren	-	-	-	70 Copeken	
Summa	4 Rubel	50 Copeken	5 Rubel	7½ Copeken	
		B. A.		Silber Münzen	

Ersatz der etwa noch zu kommenden Kosten [...]

Erich Johann von Vietinghof als Bevollmächtigter Curator der verwittweten Frau Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk.

No. 3089; Ex Actis

Caesanii Judicii provincialis distr. rigensis. Rigae, den 21. October 1829. Montag.

Indicei (in loco Judicii ordinario praesentir.

Herr Landrichter und Ritter von Grotthus.

Herr Assessor Baron [...].

Herr Assessor von Loewis.

Vorgetragene Actis in Sachen verwittweten Frau Hofgerichts Assessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, wider Herrn Translateur Kollegien-Sekretaire Christian Bauer, puncto Kontracts- Erfüllung und wurde in sorgfältiger Bewägung der Sache rahmen Beschaffenheit.

Verfügt: daß – da Rechtssache bei vorhandener Gefahr im Verzuge im summarischen Prozesse zu verhandeln sind, in Casu aber solche Gefahr in so fern statt findet, als Herr Implorat unterlassen, den am 25. August 1817 abgeschlossenen den Hof von Hermelinshof betreffenden Pfand-Kontrakt binnen Gesetzlicher Frist in einen Kaufkontract zu verwandeln, auch im summarischen Prozesse keines weges Rechtswohlthaten abgestritten werden – Herr Implorat desmittels mit [...] am 27. September c. a. untergebene exceptivischen Verfahrens ab – und dahin anzuweisen sey, sich auf die Imploration binnen 8 Tagen a dato publicationis bei 5 Rubel B. a. Poen zu erklären und als sachfällig die der Frau Implorantin verursachten Kosten mit 5 Rubel B. a. und 4 Rubel 37½ Copeken Silber Münzen innerhalb gedachter Frist sub Poena excetionis zu refundiren. V. R. W.

Welche Verfügung binnen [... ...] im Dictat-Bericht zu machen ist. [...], Landrichter

No. 3209; Actis

Caesanii Judicii provincialis distr. rigensis. Rigae, den 1. November 1829. Freitag.

Indices in loco Judicii ordinario praesentis.

Herr Landrichter und Ritter von Grotthus.

Herr Assessor Baron [...].

Herr Assessor von Loewis.

In der Rennenkampff-Bauerschen Sache, [...] Stein auf die ergangene Citation der implorantische Gevollmächtigte, Erich Johann von Vietinghoff worauf derselbe die Verfügung, vom 21. October c. a. sub No. 3089 [... ...].

Herr Comparent bat um [... ...]

Verfügt: die geschehene Publication dergestallt zu verschreiben, die gebetene Abschrift zu ertheilen und die [...] Herrn Imploraten [...] bei 10 Rubel zu adviriren zu laßen. [...], Landrichter.

No 3320; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 12. November 1829

Hochwohlgeboren, Gestrenge, Großmannrechte, Hochwohlgelehrte Kaiserlicher Herr Landrichter und Herrn Assessores Hochzuehrender Herrn!

Durch das mir am 6. diesen Monats eröffnete Protocoll-Verfügen Eines Hochpreißlichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts vom 21. October diesen Jahres No. 3089 erachte ich mich, unter Wahrnehmung der schuldigen Ehrerbietung gegen diese Kaiserliche Behörde, deshalb gekränkt:

- 1.) Weil ich mich meinem, in den Gesetzen gegründeten exceptivischen Verfahrens gegen den, von meiner Frau Gegnerin wider mich eingeleiteten summarischen Prozeß abgewiesen worden;
- 2.) weil dies wegen vorgeblicher in Verzuge obwaltender Gefahr im Bezug auf einen Gegenstand geschehen, der ausserhalb der Gerichtbarkeit Eines Hochpreißlichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts liegt, indem nach dem [...], von Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung publicirten Gesetze in Ansuchung der Corroboration der Krepost Documente, den Kreis- oder Landgerichten und die Corroboration solcher Documente bis zum Betrage von 1500 Rubel B. A. competirt, die Verpflichtung darauf zu sehen, daß jeder Besitz eines Immobils ein solches Document habe, aber den Polizei-Behörden, unter Wahrnehmung der gehörigen Schonung, zur Pflicht gemacht worden, und
- 3.) weil ich zu dem Ersatz der, von meiner Gegnerin aufgegebenen enormen Kosten verurtheilt worden bin.

Ich melde demnach von gedachtem Protocoll-Verfügen die Querel bei der Bitte an, selbige in honorem judicis superiocis mir an Ein Erlauchtes Livländisches Hofgericht nachgeben zu wollen und des weiteren Erforderliche zu erlassen.

In tiefster Devotion verharre ich Eines Hochpreißlich Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts unterthänigster Diener

Regierungs-Translateur, Collegien-Sekretaire Chr. Bauer.

Riga, den 13. November 1829.

Querel-Anmeldung des Regierungs-Translateur, Collegien-Sekretaire Chr. Bauer wider die verwittwete Frau Hofgerichts Assessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk.

[...] Contracts-

No. 3341, Actis

Caesanii Judicii provincialis distr. rigensis. Rigae, den 14. November 1829. Donnerstag.

Indices in loco Judicii ordinario praesentis.

Herr Landrichter und Ritter von Grotthus.

Herr Assessor von Loewis.

In Sachen der verwittweten Frau Hofgerichts-Assessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, wider den Herrn Regierungs-Translateur, Collegien-Sekretaire Bauer, erschien [... ...] der implorantische Gevollmächtigte und Kurator, Herr von Vietinghoff, worauf demselben die am 19. hujus sub No. 3320 eingereichte Querel-Anmeldung aus Herrn Implorati bekannt gemacht wurde.

Herr Comparent überließ die Aufgabe bei der Querel dem Ermessen der Juristisch Kayserlichen Behörde und referirte sich dem Ersatz der Kosten. [...]

Verfügt: Solches dergestallt zu verschreiben und der Querel mittelst Bescheides nachzugeben.

[...], Landrichter. [...]

No. 3008; ad No. 3341, ad Actis

Caes. jud. prov. distr. rigensis. Rigae, den 9. December 1829

In Sachen der verwittweten Frau Hofgerichts-Assessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, wider den Herrn Regierungs-Translateur, Collegien-Sekretaire Christian Bauer, ergeht auf die am 13. hujus eingegangenen Querels-Anmeldung des Letzteren, das diesseitige Protocoll-Verfügen vom 21. October c. a. sub No. 3089 betreffend, nach eingezogener Erklärung der Frau Implorantin, dieser Eines preislichen Rigaschen Landgerichts

Bescheid:

Daß die intra fatalia angemeldete Querel deßmittelst an Ein Erlauchtes Kaiserlich Livländisches Hofgericht in honorem illust superioris zu [...]diren sey (wie hiermit geschiehet. V.R.W. Antum et sapra Im Namen p. p.

[...]. Landrichter.

No. 1893; No. 2051; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 12. August 1830

Seiner Kaiserlichen Majestät, Selbstherrschers aller Reußen p. p. aus dem Liefländischen Hofgericht an das Rigasche Landgericht.

Die dem Hofgericht übergebene Querel-Justification des Regierungs Translateur, Collegien-Sekretärs Christian Bauer, das in Sachen der verwittweten Frau Hofgerichts Assessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk wider jetzigen Qurelanten , [...] Contracts-Erfüllung am 21. October 1829 sub No. 3089 eröfnete Verfügen des Landgerichts betreffend, wird angeschlossen in zwei Duplicaten gedachter Behörde mit der Weisung zugefertigt, darauf querulatae Erklärung einzufordern und solche mit der gerichterlichen Widerlegung der geführten Beschwerde auch cum actis binnen vier Wochen a dato anher eingehen zu machen.

Riga-Schloß, den 12. August 1830.

Im Namen und von wegen des Liefländischen Hofgerichts [...], Präsidet. [...]

No. 456; Producirt im Liefländischen Hofgericht zu Riga, den 3. März 1830.

[...] 2051; Producirt Riga, den 12. August 1830

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser, Nicolai Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reussen, Allergnädigster Herr!

Der Bevollmächtigte der verwittweten Frau Hofgerichts Assessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, Herr Erich Johann von Vietinghof, hat bei Einem Hochpreißlichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte in summerischer Prozessform wieder mich darüber Beschwerde eingebracht, daß ich seiner Vollmachtsgeberin auf eine Pfand- und eventuellen Kauf-Schilling für ein im Katherinen-Damm belegenes Wohnhaus sammt Appertinentien, - das gewesene Hofsgebäude von Hermelingshof, - noch eine Capital-Zahlung von 237 Rubel 50 Copeken, - welche Summe [...] von Klägerin selbst auf 183 Rubel 63 Copeken herabgesetzt worden, - schuldig verbleiben und daher gebeten: mich zur Zahlung der von ihm unrichtig angegebenen Summe sub poena executionis mir zur Erfüllung der übrigen contractlichen Verpflichtungen namentlich zur Verwandlung des Pfand-Contracts in einen Kauf-Contract – anzuhalten.

Wider diese, gegen mich in summarischer Prozeßform angebrachte Klage epichirte ich aus folgenden Gründen:

- 1.) Weil die an mich formirte Forderung über 50 Thaler, meine Gegenforderung aber, wenn man das stillschweigend, ohne mein Verlangen, auch nicht zu meinen Gunsten eingegangen und zwei gebilligte Verhältniß alteriren wollte; aber 600 Rubel Silber Münzen betrage und folglich nach dem § XXXVII der Ordinenz vom 1. Februar 1632 mir die Appelation an den Oberrichter zustehet, welche jedoch, üblicher Praxis nach im summerischen Prozesse nicht gestattet wird, und
- 2.) Ich, bei der auf gerichterlichen Wegen ausgesprochenen gegnerischen Absicht, mich des noch zu erwartenden Gewinnstes, [... ...]langen Aufopferungen und Anstrengungen auf dem kürzesten Wege

verlustig zu machen, - gesonnen sei, mich dagegen durch alle in processe ordinario gesetzlich erlaubte Rechtswohlthaten – und Mittel zu schützen.

Auf dieses mein, in der Praxis, den Gesetzen und dem Wesen der Sache begründetes exceptivischen Verfahrens erfolgte um die hier sub Cit. A. angebogenen Verfügung Eines Hofgerichtlichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts vom 21. October 1829 No. 3089, von folgendem Inhalte:

Daß, da Rechts-Sachen bei vorhandener Gefahr im Verzuge im summarischen Prozess zu verhandeln sind, in Casu aber solche Gefahr in so fern stattfindet, als ich unterlassen, den am 25. August 1817 abgeschlossenen, den Hof von Hermelingshof betreffenden Pfand-Kontrakt binnen gesetzlicher Frist in einen Kauf-Contract zu verwandeln, auch im summarischen Prozesse keines weges Rechts-Wohlthaten abgestritten würden ich mit meinen exceptivischen Verfahren ab – und dahin anzuweisen sei, mich auf die Imploration binnen 8 Tagen a dato publicationis bei 5 Rubel B. A. Pön [...] zu erklären, und als sachfällig die, der Frau Implorantin verursachten Kosten mit 5 Rubel B. A. und 4 Rubel 37½ Copeken Silber Münzen innerhalb gedachter Frist sub Poena excetionis zu refundiren.

Gegen diese für mich zerwirliche Verfügung, sah ich mich genöthigt, die Querel an ein Erlauchtes Kayserliches Liefländisches Hofgericht anzumelden, welche mir denn auch mittelst Bescheides vom 9. December 1829 No. 3008 communicirt worden und habe ich diesen Bescheid bei meinem Gesuche um Dilation zu meiner Querels Justification Einem Erlauchten Oberrichter bereits unterlegt. Nachdem nun die mir mittelst Bescheides Eines Erlauchten Hofgerichts vom 3. Februar diesen Jahres No. 274 bewilligte Dilation abgelaufen, ermangele ich nicht, im Nachstehenden meine Querels – Justification ehrerbietigst vorzutragen.

Quoad grav I., daß ich mit meinem, in den Gesetzen begründeten Verfahren abgewiesen worden; so wie so eine auch

Quoad grav II., daß dies, wegen vorgeblicher im Verzuge obwaltender Gefahr, in Bezug auf einen Gegenstand geschehen, der außerhalb der Gerichtsbarkeit judicis a quo liegt.

Obzwar Judex a quo indirect eingesteht, daß vorliegende Sache ihrer Natur nach in prozesse ordinario durchzuführen und nur vermeintliche Gefahr im Verzuge vorschützt, so scheint demnach der Zusatz: "daß auch im summarischen Processe Rechtswohlthaten nicht abgeschnitten worden, dieses Zugeständniß zu meinem Nachtheil einigermaßen zu schwächen. Wenn gleich dieser richterlichen Behauptung nicht zu widerstreiten, so unterliegt es doch ebenso wenig einem Zweifel, daß, da beide Proceßformen [...]lich verschieden, auch die aus ihren entspringenden Rechtswohlthaten und Mittel sich gleichfalls von einander unterscheiden müssen, ja, wenn man in weiteren Sinne des Wortes, die nach bestimmten Regeln festgestellte Form, seine Rechte zu erlangen oder zu vertheidigen, also den Proceß selbst, als Rechtswohlthat zu betrachten hat, unstreitig für meine schon beeinträchtigten Beklagten, - in welchem Falle ich mich befinde, - der ordentliche Proceß eine größere Rechtswohlthat ist – als der summarische, indem jener hier mehr Zeit und Mittel zu seiner Vertheidigung darbietet.

Um eine solche größere Rechtswohlthat zu genießen, halte ich eine nähere Beleuchtung dessen für nöthig, in wie fern nehmlich die in Rede stehende Sache ihrer Natur nach, - abgesehen von der vorgeschetzten Gefahr im Verzuge, - dem ordentlichen Processe unterliegt.

Bei der von mir aufgestellten Einrede habe ich mich auf den § XXXVII der Ordinenz vom 1. Februar 1632 bezogen, nach welchem Sachen, die über 50 Thaler betragen, die Appellation an Ein Erlauchtes Hofgericht gestellet, und hieraus, der üblichen Praxis gemäß, den Schluß gezogen, daß meine Sache ein ordentlichen Processe zu verhandeln, weil ein summarischen Proceße die Appellation nicht gestattet wird.

Wenn nun auch in eben dieser Ordinanz an einem andern Orte gesagt worden, daß beim Landgerichte alle Sachen summarie zu verhandeln, so widerstreitet dieses doch der gegenwärtigen Ordnung der Dinge und allerhöchsten Gesetzen, indem gerade des Landgerichts ein forum contradictorium geworden und in contradictorischen Sachen, die ordentliche Proceßform eintritt auch Gegners Klage, wenn sie liquid [...] nicht judice a quo competirte, sondern gemäß dem § 97 der allerhöchsten Gouvernements-Verordung, bei Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung angebracht werden müßte, indem nur bei derselben unstreitige Contract-Sachen verhandelt werden sollen. Diesemnach ist es denn einleuchtend daß die wieder mich erhobene Klage entweder als liquid, bei Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung angebracht, oder als contradictorisch bei judici a quo ihrer Natur und ihren Betrage nach, in ordentlicher Proceßform durchgeführt werden muß und schmeichle, ich mir, nach dieser, in den Gesetzen begründeten Beleuchtung der Sache durch die gerechte Milde Eines Erlauchten Ober-

richters die nach meiner Ansicht größere Rechtswohlthat der Vertheidigung meiner Rechte in processe ordinario zu verlangen.

Was nun die, von judice a quo vorgeschütze Gefahr im Verzuge betrifft, so liegt der Gegenstand, in Bezug auf welchen die vermeintliche Gefahr obwaltet, [...]halb seiner Gerichtsbarkeit, denn nachdem mittelst Patent Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung vom 30. April 1829 zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemachten Ukas Eines dirigirenden Senats vom 31. December 1828 competirt dem Kreis- oder Landgerichten nur die Corroboration von Krepost Acten über 1000 Rubel Silber Münzen und konnte daher bei vermeintlicher Gefahr nur Einem Erlauchten Oberrichter Vorstellung gemacht werden; keineswegs aber durfte man dieses Umstandes wegen eine contradictorische Privatforderung in eine liquido verwandeln, und die Verhandlung derselben in summarischem Proceß mit Beeinträchtigung der Rechte des Beklagten deretiren.

Um aber zu beweisen, daß die vorgeschützte Gefahr im Verzuge gar nicht statt findet, brauche ich nur den 3. Punkt des, durch das Regierungs-Patent vom 25. September 1828 No. 7110 bekannt gemachten und in dem Ukas vom 5. Juli desselben Jahres enthaltenen, allerhöchst bestätigten Guthachtens des Reichsraths anzufügen: "Jetzige Besitzer welche die erwähnten Documente (Kauf-Contracte) nicht, haben, sind gehalten, selbige im Laufe von drei Jahren, gerechnet von Emanirung dieser Verordnung, corrobiren zu lassen; den im Dienste Abwesenden und im Auslande befindlichen dagegen, wird ein vierjähriger Termin festgesetzt."

So wie dem der ganze Inhalt dieses Gesetzes dafür spricht, daß der Staat selbst in dieser Hinsicht die größte Schonung und Nachsicht beobachtet haben will. Endlich

Quoad grav. III. daß ich den Ersatz der von meiner Gegnerin aufgegebenen Kosten verurtheilt worden. Da nach dem obigen der ganze, gegnerischer seits unternommene Rechtsgang nicht auf dem gesezlichen Wege geschehen, und folglich [...]loß ist, so kann ich auch nicht verpflichtet werden, die unnützerweise verursachten, kein Resultat herbei führenden Kosten zu ersetzen.

Nachdem ich nun erweisen muß, daß sentitia a quo, ihrem ganzen Inhalte nach, hinfällig, gemäß allerhöchsten Gesetzen, und üblicher Praxis, eben die nach meiner Ansicht größere Rechtswohlthat, seine Rechte in prozesse ordinario vertheidigen zu können, nach der Natur vorliegender Sache einem jeden Stattsbürger zustehen würde, ich als Diener Seiner Kayserlichen Majestät, eines Allergnädigsten Herrn, aber nicht glaube, einer solchen Wohlthat ohne Grund verlustig gehen zu können, da eine im Gegentheil durch das Hauptstück 50 des General Reglements besonderer gesetzlicher Schutz zugesichert worden, auch übrigens meine Frau Gegnerin selbst Ursache ist, daß diese Sache bereits vor zwei Jahren nicht Summarisch abgemacht worden, das heißt daß sie bei einem meinerseitigen Verluste von circa zweihundert Rubel Silber Münzen ihr Haus nicht in einem besseren Zutande zurückerhalten, trete ich Ein Erlauchtes Kaiserliches Hofgericht mit der unterthänigsten Bitte an, Hochderselbe wolle geruhen:

die wieder mich erlassene Verfügung Eines Hochpreislich Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts vom 21. October 1829 No. 3089, als Allerhöchsten Gesetzen zu wieder laufend mit allen ihren Folgen aufzuheben, der Bevollmächtigten meiner Frau Gegnerin, den Herrn Erich Johann von Vietinghoff, aber anzuweisen, daß er falls er die wieder mich erhobene Klage liquid betrachtet, sich gemäß dem § 97 der Allerhöchsten Gouvernements-Verordnung an Eine Erlauchte Liefländische Gouvernements-Regierung wende, widrigenfalls aber sie, bestehenden Gesetzen und üblicher Praxis gemäß in prozesse ordinario bei Einem Hochpreislichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte als dem foro contradie – torio competenti durchführe.

Der ich in tiefster Devotion verharre Ew. Kaiserlichen Majestät allergetreuster Unterthan Regierungs Translateur, Collegien-Sekretaire Chr. Bauer.

Riga, den 3. März 1830.

Allerunterthänigste Querel-Justification des Regierungs-Translateur, Collegien-Sekretaire Christian Bauer wider die verwittwete Frau Hofgerichts-Assessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, betreffend die Verfügung Eines Hochpreißlichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts vom 21. October 1829. No. 3089.

No. [...]; [...] 205;

An die Hochwohlgeborne Frau Hofgerichts-Assessorin von Rennenkampff, geborene von Bruiningk. Hochwohlgeborene Frau!

Angeschlossen wird Ihnen die Querel-Justification des Regierungs- Translateur Herrn Collegien-Sekretaire Christian Bauer wider Sie, das diesseitige Decretum vom 21. October 1829 sub No. 3089 betreffend, sub lego remissionis cum injuncto communicirt, sich darauf binnen 14 Tagen, bei 10 Rubel B. A. Poen, anhero zu erklären.

Riga-Schloß, den 3. September 1830.

Im Namen und von wegen Eines Kaiserlich Rigaschen Landgerichts.

[...], Landrichter.

No. 2392; [...] 2324; Befehl

Zur Befolgung des hohen Befehls Eines Erlauchten Kaiserlichen Landgerichts sub No. 1893 a. c. übersenden hochdieselben die hierbey gefügte Querel-resutation der von Frau Hofgerichts-Assessorin von Rennenkampff und den Collegien-Sekretaire Bauer, die diesseitige [...] Verfügung vom 21. October ai. pr. [...], cum ante-actis, und da dieselbe alles angebracht hat, was zur Widerlegung die Querel nöthig ist, so begeben wir uns hiermit der gerichtlichen Beantwortung derselben.

Riga-Schloß, den 18. November 1830. Im Namen p. p.

[...], Landrichter.

No. 51; No. 160; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 20. Januar 1831.

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen p. aus dem Liefländischen Hofgericht an das Rigasche Landgericht.

Angeschlossener des Rigaschen Landgerichts Bescheid in Querelsachen des Collegien-Sekretaire Christian Bauer querelantis, wider die verwittweten Frau Hofgerichts-Assessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, querelantam des Rigaschen Landgerichts in Puncto debiti am 21. October 1829 [...] Bescheid betreffend, wird dem Landgericht mit dem Aufgeben zugefertigt, copiam authenticam davon querulatae gegen deren Positionsschein einhändigen auch von derselben die Stempelpapiergelder für Einen Bogen a 2 Rubel und Einen Bogen a 1 Rubel mithin zusammen 3 Rubel [...] einfordern zu lassen, und diese Summe bei sich zur Kronskoste zu verrechnen, den Schein aber bei einem Bericht über den Erhalt der zurückfolgenden Ante-Akten anhero eingesend zu machen.

Riga-Schloß, den 14. Januar 1831.-

Im Namen und von wegen des Liefländischen Hofgerichts.

[...] Präsidet.

No. 49; [...] 160; Producirt Riga, den 20. Januar 1831

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen p. eröfnet das Liefländische Hofgericht in Querelsachen des Collegien-Sekretaire Christian Bauer, querelantis, entgegen und wider die verwittweten Frau Hofgerichts-Assessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, querulatam, des Rigaschen Landgerichts in Puncto debiti am 21. October 1829 eröfneten Bescheid betreffend, auf übergebene Querel-Rechtfertigung und querulatae-Erklärung, nach Vortrag der Acten dieser und voriger Instanz, in Erwägung aller der Sachen Umstände folgenden Querel-Bescheid:

Daß die Querel, obwol formalia beobachtet, quoad materialia von keinem Rechtsbestand, vielmehr decretum a quo lediglich zu bestätigen und jetziger querulans anzuweisen sei: auf die von Frau querulata rechtsgemäß in summarischer Prozeßform erhobene Schuldforderungsklage in gleicher Art binnen drei Wochen a dato sub poena praeclusi, confessi et convicti sich bei dem Landgericht einzulassen und derect zu erklären, auch die von Frau querulata billig zu 2 Rubel 9½ Copeken Silber Münzen und 2 Rubel K. M. aufgegebene Kosten dieser Instanz derselben binnen sechs Wochen a dato sub poena executionis zu ersetzen. V. R. W.

Denn da nach der bestimmten Vorschrift in der Ordinanz vom 1. September 1632 wie es in den Gerichten primae in Cantiae gehalten werden soll § 15 "kein schriftlicher Prozeß bei diesem Gericht zugelassen werden soll", folglich der summarische Prozeß Regel bei dem Landgericht und davon nur in wirklich streitigen, eines liquiden Fundaments ermangelnden Rechtsfällen nothwendig abzuweisen ist, hier aber aus einem unstreitigen, von Querutanten widerholt recogniscirten Contract geklagt worden, mithin der summarische Execution-Prozeß eintreten konnte und mußte: so ist alles was querulans zu versuchter Rechtfertigung seines von Judice a quo verworfenen Einwandes, daß die Klage in processu

ordinario et citatione erhoben werden sollen, anbringen wollen, zwar begreiflich in seiner auf Verschlepp der Zahlungsverbindlichkeit gerichteten Tendenz, aber sonst gänzlich unhaltbar.

Dafür gehört die irrige Behauptung, daß der Gouvernements-Regierung geklagt werden müssen, da doch eines Theils nur Benefiz des Klägers ist, eine keinem Widerspruch unterworfene Forderung zu sofortiger Execution bei der Executiv-Behörde auszuklagen, in so fern der Beklagte dabei weder Einrede hat, noch von dem Executions-Verfügen appelliren kann, jedem aber frei steht auf Rechtswohlthaten zu verzichten, und andern Theils der summarische Prozeß keineswegs einen absolut liquiden, sondern nur einen genugsam bescheinigten Anspruch erfordert, dessen kürzlich zu beschaffende Liquidität und daß sie – wie in vorliegendem Fall – von einem säumigen Schuldner verzögert wird, der Richter unschwer absehen kann.

Dahin gehört auch, was querulans über wesentliche Verschiedenheit zwischen ordinärem und summarischem Prozeß und daß er durch letztere in seiner Vertheidigung vorgeblich verkürzt wurde, anbringen wollen. Im Gegenteil findet gar kein wesentlicher Unterschied statt, da der summarische Prozeß nur Ausschließung dilatorischer Einwende und Abkürzung der Termine fordert, sonst aber alle Eigenschaften des ordinären Prozesses hat, auch selbst mit bedingter Beschränkung schriftliches Verfahren und allerdings das beneficium appellandie da zuläßt, wo überhaupt die Berufung an den Oberrichter zur Suspension des gesprochenen Erkenntnisses zulässig ist. Weit entfernt daher, daß querelans durch den summarischen Prozeß in Rechtscompetenzen verkürzt würde, gereicht ihm dieses bescheinigtere und kostenfreiere Verfahren zum Nutzen, wäre ihm überhaupt hier an Rechtsentscheidung gelegen.

Wie nun hierdurch der Ungrund gravaminis 1. daß auf summarisches Verfahren erkannt worden, genugsam hervorleuchtet, gravamen 2. aber, als weil er eine ratio decidendi in decreto a quo gerichtet, keine Beachtung verdient, obwol es zu Begründung der Zulässigkeit des processus summarii nicht erst der Gefahr im Verzuge bedurfte, sondern die Natur des Klageanspruchs dazu hinreichte: so erledigt sich auch gravamen 3. da der muthwillige Excipient nothwendig in Kosten zu vertheilen war.

Aus gleichem Grunde gänzlicher Sachfälligkeit hat auch queruanti Ersatz der Kosten dieser Instanz auferlegt und überhaupt daher, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Gegeben im Liefländischen Hofgericht auf dem Schlosse zu Riga, den 14. Januar 1831.

Im Namen und von wegen des Liefländischen Hofgerichts.

[...] Präsidet.

No. 285; ad No. 160;

An die Hochwohlgeborene verwittweten Frau Hofgerichts-Assessorin von Rennenkampff geborene von Bruiningk. Hochwolgeborene Frau!

Anschlossen wird Ihnen Eines Erlauchten Kaiserlichen Liefländischen Hofgerichts Querel-Bescheid d. d. 14. Januar curr sub No. 49 in Sachen Ihrer wider den Herrn Collegien-Sekretaire Christian Bauer in copia vidimate [... ...], über den Empfang desselben einen datirten Positionsschein binnen 8 Tagen bey 5 Rubel B. A. poen, und die in der Erlauchten Oberbehörde und in hoc soro vorgefallenen Krons-Abgaben und Kanzelley-Gebühren, betragend 5 Rubel B. A. und 2 Rubel 45 Copeken in eadem tempore sub poena executionis in [...] eingehend zu machen.

Riga-Schloß, den 27. Januar 1831.

[....], Landrichter.

No. 332; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 4. Februar 1831.

Loco recessus. Riga-Schloß, den 4. Februar 1831.

Mit richterlicher Bewilligung erschien der Regierungs Translateur, Collegien-Sekretaire Chr. Bauer und graduirte einer, auf seine Schreiben vom 20. November vorigen Jahres als Antwort an ihn eingegangenen Brief der verwittweten Frau Ritterschafts-Notairin von Rennenkampff, geborene von Bruiningk vom 29. desselben Monats, mittelst dessen sie die Vorschläge, welche Referent zur friedlichen Beseitigung der bei diesem Kaiserlichen Landgerichte anhängigen Klage-Sache seiner genannten Frau Gegnerinn wider ihn, betreffend die Erfüllung eines, über einen Hauskauf abgeschlossenen Contrakts, genehmiget, so wie dann auf einen Brief vom 2. Februar dieses Jahres, mittelst dessen ihre frühere Zustimmung zu dem Vergleich wiederholt.

Die Bedingungen dieses Vergleichs wären nun nachfolgende gewesen:

1. Daß Referent, seiner Frau Gegenerinn ein Exemplar des in Kauf [...]delten, corroborirten und hinsichtlich des rückständigen Kaufschillings ingrossirten Pfand-Contrakts einhändige.

- 2. Daß der gegenwärtig fällige Kaufschillings Betrag von 154 Rubel 1 Copeken Silber Münzen in dreien Terminen und namentlich im Januar diesen Jahres mit 54, im Mai und September [...] diesen Jahres [...] zu 50 Rubel Silber Münzen jedes Mal samt zu berechnenden Renten entrichtet werde, auch Referent als Sicherheit für diese Zahlung immer Beschlag auf seiner Gage bewirkte, und
- 3. die gehabten Gerichtskosten seiner Frau Gegnerinn laut gemachter Angabe erstatte. dagegen sollte nun Frau Gegnerinn Herrn Bevollmächtigten die Weisung ertheilen:
- a. Bei diesem Kaiserlichen Landgerichte einen Antrag um delative der obrubrirten Sache bei der declaration zu machen, daß weiter keine Differentien zwischen Referenten und dessen Frau Gegnerinn stattfinden.
- b. Auf dem Contrakt-Exemplar des Referenten über den Empfang des gezahlten Capital-Antrages samt der von dem ganzen Kaufschillinge fällige [...] Renten zu quittiren.

Indem nun Referent Einem Kaiserlichen Landgerichte Contract-Exemplar für seine Frau Gegnerin und ein Attestat Eines Erlauchten Livländischen Gouvernements-Regierung über den, auf Referentens Gehalt gelegten Beschlag übergebe, bitte er nunmehr den Bevollmächtigten seiner Frau Gegnerinn zum Empfange der obigen Geldposten und zur Erfüllung des von seiner Seite Obliegenden zu erfüllen. Wenn jedoch unterdessen in obrubricirter Sache der Querel-Bescheid Eines Erlauchten Livländischen Hofgerichts vom 14. Januar diesen Jahres erfolgt, mittelst dessen Referent angewiesen worden, sich binnen drei Wochen auf die Klage seiner Gegnerinn sub poena praeclusi, confessi et convidi directe zu erklären, so ermangele er nicht des mittelst dieser Weisung in termino nachzukommen und erkläre sich denn auch dahin:

- 1. Wie er gegenwärtig nicht im Stande den ganzen rückständigen Betrag des Kaufschillings zu entrichten.
- 2. Seine Frau Gegnerinn, wenn sie, nach erhaltenen [...] Rentenzahlungen und nach bedeutender Vorbesteuerung des verkauften Immobils, durchaus auf die Zahlung des ganzen rückständigen Capital-Betrags von 145 Rubel 21 Copeken Silber Münzen dringen sollte, das ihr einzig und allein Gewähr leistende Haus in Ansprache nähmen möge; indem er Referent
- 3. wider jeder anderer Ansprache seines [...] Vermögen protestire, auch
- 4. da es nur an Frau Gegnerinn gelegen, gleich bei eingetretener Nichterfüllung des Contracts aus demjenigen ihre Zufriedenstellung zu nehmen, was ihr als Sicherheit gedient, auch sie solches thun zu wollen, schriftlich declarirt (worüber er Referent sich den Beweis vorbehalten) jedoch nicht gethan, hierdurch aber Referenten in bedeutende Kosten versetzt, die er nicht gehabt, wenn seine Gegnerinn ihr Recht gleich [...] gemacht hätte, so behalte er sich jedes Recht auf den Ersatz des ihm etwa entspringenden Schadens vor und
- 5. Werde er alsdann die zum Vergleich gethanen Schriften seinerseits als nicht geschehen betrachten müssen.

Schlüßlich reservire er sich alles und jedes Recht.

Regierungs Translateur Chr. Bauer.

No. 361; Actis

Caesanii Judicii provincialis districtus rigensis. Rigae, den 6. Februar 1831. Freitag.

Indices in loco Judicii ordinario praesentis.

Herr Landrichter und Ritter von Grotthus.

Herr Assessor von [...].

In der Rennenkampff-Bauerschen Sache, erschien [... ...] der Herr von Vietinghoff der Bevollmächtigte der Frau Implorantin, worauf demselben der Loco recessus des Herrn Implorantii vom 4. hujus [...] No. 332 [...] eröfnet wurde.

[...] Comp. verordete [... ...] die von Herrn Imploratur [... ...] Vergleichs-Prozeß [...] und erwarte, daß [...] sofort in Erfüllung gesetzt werden, wenn man sich auf den implorantischen Beweis vom 2. hujus beziehe.

Verfügt: solches dergestalt zu verschreiben [...] Bauer zur Abhörung [... ...].

[...], Landrichter.

No. 779; Ex actis

Caes. jud. prov. distr. rigens. Rigae, den 19. Maerz 1831. Jovis.

Indices in loco judicii ordinario praescatis.

Herr Landrichter und Ritter von Grotthus.

Herr Assessor von [...].

In der Rennenkampff-Bauerschen Sache, erschien auf gerichtlichen Zulaß der implorantische Bevollmächtigte Herr von Vietinghoff und zeigte an, daß der Vergleich nunmehr völlig vollzogen worden und bitte, die Quittung, welche er anbey übergebe, Herrn Imploranten Bauer einzuhändigen, die früher beygebrachten Papiere aber ihm zu extradiren und diese Sache zu deliren.

Verfügt: Solches dergestalt zu verschreiben und Herrn Imploranten zur Bekanntmachung dieses Protocolls vor[...] zu lassen.

[...], Landrichter. [... ...]

1773; Ex actis

Caes. jud. prov. distr. rigens. Rigae, den 2. September 1831. Die Mercuri. Indices in loco judicii ordinario praescutes.

[...] Praese von Grotthus.

[...] Assessor von [...].

In Sachen der verwittweten Frau von Rennenkampff wider den Herr Regierungs-Translateur Bauer erschien letzerer und erklärte sich auf das Protocoll vom 19. März diesen Jahres folgendergestalt: er habe die Absicht gehabt wider die Art, wie der implorantische Herr Bevollmächtigte sich bezahlt gemacht, zu protestieren, wolle aber solches, nun der Sache ein Ende zu machen, nicht mehr thun und willige darin, daß die vom implorantischen Herrn Bevollmächtigten beigebrachten Papiere demselben retradirt und die Sache delirt werde. –

Verfügt: Solches dergestalt zu verschreiben, die gedachten Papiere dem implorantischen Herrn Bevollmächtigten zu retradieren und die Sache deliren. –

Welche Verfügung Herrn Imploranten sofort eröffnet wurde und Herrn implorantischen Bevollmächtigten Juaeria citatine zu eröffnen ist. -

[...], Landrichter. [...], Assessor. [...], Notris.

2168; Ex actis

Caesus. jud. prov. distr. rigens. Rigae, den 10. October 1831. Die Saturni.

Indices in loco judicii ordinario praesccutes.

[...] Praese von Grotthus.

[...] Assessor von [...].

In Sachen der verwittweten Frau von Rennenkampff wider den Herr Regierungs-Translateur Bauer war der implorantische Bevollmächtigte erschienen und nach geschehener Eröffnung des Protocoll-Verfügens vom 2. September diesen Jahres wurden demselben die beigebrachten Papiere, als eine Abschrift des Kaufcontracts und ein Attestat über die Anlegung eines Beschlages auf die Gage des Herrn Imploranten retradiet.-

Verfügt: Solches dergestalt zu verschreiben.-

[...], Landrichter. [...], Assessor. [...], Notris.

4391; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 18. Februar 1832

Loco recessus

Nachdem der Regierungs-Translateur Collegien-Sekretaire Bauer, als Kaufer des Hermelinhofes am Katharinendamme, zwar endlich im Laufe des vorigen Jahres, die fälligen Kapital-Zahlungen vom Kaufschilling, mit Hülfe des auf seinen Gehalt von der Erlauchten Livländischen Gouvernements-Regierung gelegten Beschlages, an den Verkäufer des Grundstücks geleistet, und den größten Theil der dazu gehörigen Renten und schuldig gewordenen Kosten des früheren gerichtlichen Verfahrens, gezahlt hat, den Rest dieser Forderung aber mit der im Kontract bestimmten halbjährigen Renten-Zahlungen für das stehen bleibende, auf genanntes Grundstück als rückständiger Kaufschilling ingrossirte Kapital von Tausend Rubel Silber Münzen so wie die Fortsetzung des Beschlages auf seinen Gehalt verringert, und Unterzeichneter deshalb von der Erlauchten Behörde an Ein Kaiserliche Rigasches Landgericht, zum weiteren Verfahren gewiesen worden ist, so wendet sich derselbe als Bevollmächtigter Curator der Verkäuferin des obgenannten Hofes mit der gehörigen Bitte an die Hochrichterliche Behörde zuvorderst Einen wohledlen Raht der Kaiserlichen Stadt Riga requiriren zu wollen: dem Stadt-Cassa-Collegio aufzutragen die in der Mitte des kommenden März Monats fällige Miethe für die

im Wohnhause des Hermelinhofes placirte Volkschule, zur Liquidation der Schulden des Käufers an die Verkäuferin auszuzahlen und den Beschlag auf diese Miethgelder in den folgenden Terminen zu ihrem besten continuiren zu lassen; denn der Käufer ist ihr schuldig geblieben:

- 1.) die Rente von der letzen Kapitalzahlung von 50 Rubel Silber Münzen für 4 Monate, mit 1 Rubel Silber Münzen.
- 2.) die den 29. September vorigen Jahres für das noch auf Hermelinhof ruhende Kapital von Tausend Rubel Silber Münzen fällige halbjährige Rente mit 30 Rubel Silber Münzen.
- 3.) für Stempelbogen und Protokoll-Gebühren, bei Empfang der von ihm widerrechtlich bei dem Hochpreißlichen Kaiserlichen Landgericht zurückgehaltenen Dokumente mit 85 Copeken In Summa: Silber Münzen Rubel 31. Copeken 85.

Ferner ist kommenden März Monat wieder die halbjährige Rente für das ingrossirt stehende Kapital fällig mit 30 Rubel Silber Münzen und leider keine Aussicht vorhanden daß der Collegien-Sekretaire Bauer als Käufer des Hermelinhofes gutwillig seine kontraktlichen Verpflichtungen erfüllen und die liquiden Forderungen der Verkäuferin promt honoriren werde, daher sie nur hoffen kann uns der geneigten Erfüllung der vorgetragenen gehorsamsten Bitte, und von dem gerechten Beistand Eines Hochpreißlichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts, zur Befriedigung ihrer liquiden Forderungen und zu dem Ersatz der aufs neue verursachten Kosten zu gelangen.

Riga, den 17. Februar 1832

Erich Johann von Vietinghof als bevollmächtigter Curator der verwittweten Frau Henriette von Rennenkampff, geborene von Bruiningk.

1202; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 26. April 1832 Loco recessus

Nachdem ich am 17. Februar ad curr als bevollmächtigter Curator der verwittweten Frau von Rennenkampff, geborene von Bruiningk, Ein Hochpreißlich Kaiserlich Landgericht Rigaschen Kreises, zwar gebeten hatte, wegen 31 Rubel und 85 Copeken Silber Münzen welche der Herr Collegien Secretair Bauer als Käufer des Hermelinhofes am Katharinendamme, der obgenannten Verkäuferin dieses Grundstücks, damals schuldig gewesen, und wegen der im März Monate und ferner halbjährig schuldigen Rentenzahlungen für den stehengebliebenen Rest des Kaufschillings von Tausend Rubel Silber Münzen Einem Wohledlen Rath der Stadt Riga requirieren zu wollen: die aus dem Cassa-Collegio halbjährig zu zahlende Miethe für die im Wohnhause des Hermelinhofes placierte Volks-Schule, zur Liquidation, an die Verkäuferin des Hermelinhofes auszuzahlen und den Beschlag der Miethgelder auch ferner zu ihrem Kosten, continuiren zu lassen; Seitdem aber erfahren habe, daß der erbetene Beschlag, wegen eines früher schon von einem anderen Gläubiger des Herr Collegien-Sekretaire Bauer, gelegten Beschlags, nicht stattfinden kann; Er auch bis dato keinen Kopeken von seiner Schuld an die Verkäuferin des Hermelinhofes abgetreten hat; so bin ich genöthigt Ein Hochpreißlich Kaiserliches Landgericht, hiermit gehorsamst zu bitten: die ietzt mit den zugekommenen Auslagen für Stempelpapier, 62 Rubel und 15 Copeken Silber Münzen betragende Schuld, ohne weiteres, vermittelst Execution aus dem Redbaren Vermögen des Herrn Collegien-Sekretaire Bauer, für genannte verwittwete Frau von Rennenkampff, und noch so viel als zur Dekung der gerichtlichen Kosten erforderlich seyn möchte, beytreiben lassen zu wollen.

Dieselbe würde dadurch auch in den Stand gesetzt werden, die für ihre jetzige Wohnung im Trompows[...] Hause schuldige Miethe von 25 Rubel Silber, vierteljährig der Hochpreißlichen Behörde erhaltener Weisung zu Folge einzahlen; um eine solche Liquidation unter ferneren gerichtlichen Beistand gehorsamst bittend.

Riga, den 26. April 1832.

Erich Johann von Vietinghof als bevollmächtigter Curator der verwittweten Frau Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk.

No. 1342; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 7. May 1832;

Riga, am 6. Mai 1832

In Sachen der verwittweten Ritterschafts-Notairin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, wider den Regierung-Translateur, Titulair-Rath Chr. Bauer rückständige Renten betreffend. Auf gerichtlichen Zulaß eingetreten, der Regierungs Translateur Chr. Bauer, und gehorsamst angetragen:

Da es ihm noch nicht möglich gewesen, ein, zu seiner Rechtfertigung und zum Beweise des abnormen, die Rechte der Person und des Eigenthums Kränkenden Verfahrens des gegnerischen Bevollmächtigten, Referendars Erich Johann von Vietinghof, nöthiges Document, namentlich aber eine, mit dem Collegio ochalanihali abgeschlossenen Mieth-Contrakt zur gerichtlichen Beibringung zu beschaffen, so bitte Beklagter, ihm noch eine Frist von acht Tagen zu bewilligen.

Regierungs-Translateur, Titulairrath Chr. Bauer.

1516; Ex actis

Caes. jud. prov. distr. rigens. Rigae, den 23. Maii 1832. Die Lunae.

Indices in loco judicii ordinario juaescus.

[...] Adjinutus von Klot, loco praesidis.

In Schuld-Sachen der verwittweten Frau von Rennenkampff, geborene von Bruiningk, wider den Herrn Regierungs-Translateur, Titulairrath Chr. Bauer erschien der Herr Implorant und erklärte, nach geschehener Eröffnung des Loco recessus vom 26. April ad curr, wie er in seinen in dieser Sache zu bewerkstelligenden Verfahren zugleich auf diese Schrift erwidern wolle, und bat um Mittheilung. – Verfügt: Petito deferendo Herrn Imploranten anzuweisen – wie sofort geschehen – das in Rede stehende Verfahren innerhalb 8 Tagen, sub lege extraditionis communicationem et sub poena praeclusi zu erstatten.

[...]. [...], Notaris.

No. 1988

An den Herrn Titulairrath Bauer. Wohlgeborener Herr!

Wenn sie die Acte der in Schuldsachen der verwittweten Frau Assessorin von Rennenkampff, geborene von Bruiningk , wider Sie vor geraumer Zeit extradirt erhalten und bis jetzt nicht zurückgeliefert haben, solches aber hierselbst erforderlich ist: so werden Sie dermittelst angewiesen, besagte Acte, nebst den [...] mitgetheilten 2 Originalprotocollen, binnen 3 Tagen bey 10 Rubel B. A. Poen zu retradiren.

Riga-Schloß, den 6. Juli 1832. Im Namen p. p. [...], Landrichter

No. 1671

An den Herrn Titulairrath Bauer. Wohlgeborener Herr!

Wenn Sie die [...] unterm 6. diesen Monats sub No. 1588 gewordene Anlage nicht erfüllt haben: so werden Sie dermittelst angewiesen, solche nunmehr binnen 3 Tagen bey 20 Rubel B. A. Poen in Erfüllung zu setzen, und zu gleicher Zeit die verwircte Strafe von 10 Rubel B. A. sub poena executionis beyzubringen.

Riga-Schloß, den 13. Juli 1832.

Im Namen p. p. [...], Landrichter

No. 1833

An den wohlgeborenen Herrn Titulairrath Bauer. Wohlgeborener Herr!

Da Sie dem Ihren mittelst diesseitigen Rescripts vom 13. July 1832 sub No. 1671 derate gewordenen Befehl zuwider Acta in Sachen der verwittweten Frau Assessorin von Rennenkampff geborene von Bruiningk wider bisher nicht retradiert haben, so wird Ihnen hiermit aufgegeben, solches binnen anderweitiger Frist von 3 Tagen bey 40 Rubel B. A. Poen, in Erfüllung zu setzen, und zugleich die verwircte Strafe von 20 Rubel B. A. [...] eadem termino sub poena executionis anhero eingehend zu machen, worüber Ihnen eröffnet wird, daß die im obgedachten Rescripte festgesetzte Strafe betragend 10 Rubel B. A. am 19. April ai. c. aus Ihrem redbarsten Vermögen executivisch [...]trieben werden soll. Riga-Schloß, den 14. April.

Im Namen p. p. [...], Landrichter.

2581; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 5. October 1832 Loco recessus

Einem Hochpreißlich Kaiserlichen Landgericht Rigaschen Kreises, bin ich der verwittweten Frau von Rennenkampff, geborene von Bruiningk, gehorsamst anzuzeigen beauftragt: daß der Herr Collegien-

Sekretaire Bauer, die am 29. September ad curr Contractlich fällig gewesene halbjährige Zahlung der Renten, für den auf den an ihn verkauften Hermelinhof ingrossirten Rest des Kaufschillings [...] Tausend Rubel Silber Münzen, mit dreißig Rubel Silber Münzen wiederum schuldig geblieben, auch von seinen früheren Renten und Kosten-Schulden nichts abgetragen worden ist; die Frau von Rennenkampff sich daher genöthigt siehet, Ein Hochpreißliches Kaiserliches Landgericht Rigaschen Kreises hiermit gehorsamst zu bitten, ihre jetzt 92 Rubel und 30 Copeken betragende Forderung an rückständigen Renten und Kosten, von ihrem obgenannten Debitor des baldisten executivisch beitreiben zu wollen.

Riga, den 5. October 1832.

Erich Johann von Vietinghof als bevollmächtigter Curator der verwittweten Frau Henriette von Rennenkampff, geborene von Bruiningk.

861; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 13. April 1833 Loco recessus

Einem Hochpreißlich Kaiserlichen Landgericht Rigaschen Kreises, habe ich, in Auftrag der verwittweten Frau von Rennenkampff, geborene von Bruiningk, hiermit gehorsamst anzeigen sollen, daß ihr Debitor, der Herr Collegien-Sekretaire Bauer, auch den dritten halbjährigen Zinsenzahlungs-Termin unbeachtet gelassen hat, und ihr seit dem 29. März diesen Jahres die an diesem Tage fälligen Zinsen für den, auf dem an ihn verkauften Hermelinhof ingrossirten Rest des Kaufschillings von Tausend Rubel Silber Münzen, mit 30 Rubel Silber Münzen schuldig geblieben, auch von seinen früheren Schulden an Renten und Kosten nichts abgetragen hat; Sie sich daher genöthigt siehet, Ein Hochpreißliches Kaiserliches Landgericht gehorsamst zu bitten: den genannten Debitor, ihre jetzt 122 Rubel und 45 Copeken, schreibe Hundertzweiundzwanzig Rubel und fünfundvierzig Kopeken Silber Münzen an Renten und Auslagen für Stempelpapier, betragende liquide Forderung sub poena executionis einfordern lassen zu wollen.

Riga, den 12. April 1833.

Erich Johann von Vietinghof als bevollmächtigter Curator der verwittweten Frau Henriette von Rennenkampff, geborene von Bruiningk.

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 27. Maii 1833. Die Saturni.

Indices in loco judicii ordinario juaescus.

[...] Praeseo von Grotthus.

[...] Assessor [...]

<u>Vorgetragen:</u> Acta in Sachen der verwittweten Frau Hofgerichts-Assessorin von Rennenkampff, geborene von Bruiningk, wider den Herrn Titulairrath Bauer puncto Contraktserfüllung und [...]

<u>Verfügt</u>: Herrn Imploranten zu dem ihm aufgegebenen Verfahren und zur Erklärung auf den am 5. October [...] eingegangenen loco recessus imploratischen Theils annoch eine fünftägige Frist sub poena praeclusi zu comudiren. V. R. W.

Welche Verfügung beiden Theilen praeria citatione zu eröffnen ist.

In fidem [...], Notaris.

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 2. Junii 1833. Die Veneris.

Indices in loco judicii ordinario juaescus.

[...] Praeseo von Grotthus.

[...] Assessor [...]

In der von Rennenkampff-Bauerschen Schuldsache wurde dem praeria citatione erschienenen imploratischen Curator, Herrn von Vietinghoff das Protocoll-Verfügen vom 27. Mai ad curr eröffnet.-

Verfügt: Solches dergestallt zu verschreiben.

In fidem [...], Notaris.

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 20. Junii 1833. Die Martis. Indices in loco judicii ordinario juaescus.

[...] Praeseo von Grotthus.

In der von Rennenkampff-Bauerschen Schuldsache wurde dem praeria citatione erschienenen Imploraten das Protocoll vom 27. Mai ad curr eröffnet.-

Verfügt: Solches dergestallt zu verschreiben.

In fidem [...], Notaris.

1320; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 26. Juni 1833

Riga, den 26. Juny 1833

Mit richterlicher Bewilligung treten der Regierungs-Translateur, Titulairrath Chr. Bauer.

In Sachen der verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin von Rennenkampff wider denselben, Contracterfüllung betreffend.-

Auf den ihm eröffneten loco recessus des Herrn Bevollmächtigten der Frau Gegnerinn des Referenten müsse derselbe sich dahin erklären, wie er seiner Frau Gegnerinn nicht eher Zahlung leisten werde, als bis von Seiten derselben der in dem loco recessus des Referenten vom 4. Februar 1831 enthaltene Vergleich erfüllt, nämlich bis man ihm auf seinem Contract-Exemplare eine reine Quittung über die geleistete Capital-Abzahlung von 350 Rubel Silber Münzen und jahrelang gezahlten Renten ausgestellt, da er hierüber in seinen Händen keinen Beweis habe, und dahero auch sein Haus, trotz dessen, daß er ums zweifache an Werth gewonnen, kein Credit erhalten könne, wozu noch das eigenmächte und abnorme Verfahren des gegnerischen Bevollmächtigten ein Bedeutendes zugetragen.-

Regierungs-Translateur, Titulairrath Chr. Bauer.

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 10. October 1833. Dienstag.

Indices in loco judicii ordinario praesens.

Der Herr Landrichter und Ritter von Grotthus.

In der von Rennenkampff-Bauerschen Schuldsache wurde dem erschienenen implorantischen Bevollmächtigten, Titulairrath [...], der am 26. Juny curr sub No. 1320 eingegangene loco recessus Herrn Titulairrath Bauer.

Herr Comparent replirirte:

Er lasse sich auf die gegnerische illi[...] Einwendungen nicht im mindesten ein, da implorantische Forderung liquid sey und repetire daher bloß priora.

Verfügt: Herrn Imploranten Bauer zum schließlichen Verfahren aufzufordern.

In fidem [...], Notaris.

2008; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 18. October 1833

An ein Hochpreißlich Kaiserliches Rigasches Landgericht von dem Titulairrath Christian Bauer ehrerbietigstes Gesuch.

Ein Hochpreißlich Kaiserliches Rigasches Landgericht geruhte, mich durch den Ministerial Hempel citiren zu lassen; derselbe konnte mir meinen Gegner nicht nahmhaft machen und muß auf seinen Amtseid aussagen, daß er mich im dunkeln Zimmer mit kranken Augen sitzend gefunden. Ich bat ihn das Behörde zu unterlegen, daß ich krank sei und dieselbe mit mir Geduld haben möge. Nach ein paar Tagen wurde ich wiederum citirt und erklärte, daß ich mich zum anberaumten Termine stellen würde. Mittlerweile jedoch muste ich durch Tag und Nacht eine starke Arbeit für eine Erlauchte Gouvernements-Regierung ferfügen, wodurch ich abermals augenkrank wurde und mich nicht bei einem Hochpreislichen Kaiserlichen Landgerichte stellen konnte.

Hierauf wurde ich durch den Quartal-Offizier Nietram um 9 Uhr Morgens bei der Weisung citirt, mich um 10 Uhr desselben Morgens zu stellen; ich erklärte ihm, daß dies unmöglich auch ich wissen müste, wer Citans sei. Den Tag darauf stellte sich der gedachte Quartal-Offizier abermals bei mir ein und sagte mir ich solle mich in Sachen Frau von Rennenkampff und des hiesigen Einwohners Simanowitsch wider mich stellen.

Was nun die Sache der Frau von Rennenkampff betrifft, so ist diese eine ernste und ich würde nicht unterlassen haben mich zu ihrer Genugthuung und meiner Rechtfertigung zustellen wenn mir dieses psychisch möglich gewesen wäre; anlangend dagegen die Sache des besagten Simanowitsch, so war es mir sehr befremdend, daß derselbe, der mit ihm getroffenen Abmachung entgegen, seiner Citation nicht zurückgenommen, das ich mich mit ihm dahin vergleichen, daß er von seiner unrechtmäßig an

mich verwircten Forderung von 15 Rubel Silber Münzen in einigen Tagen 3 Rubel Silber Münzen den Rest aber binnen 6 Wochen erhalten solle; wobei er mir zugeschworen, daß es seine Citation zurückgenommen; das Gegentheil kann daher nur die Folge einer ordinairen Hetzerei sein, deren Urheber ich sehr wohl kenne.

Meine Frau liegt darnieder, mein eigener Gemüths- und Körperlicher Zustand ist der Art, daß ich noch das Haus hüten muß, entfernt von der Stadt wohnend, bei 6 kleinen Kindern und ein Mädchen habend, war es mir nicht möglich, mir einen Sachwalter zu meiner Vertretung zu verschaffen, ja sogar konnte ich erst gestern einen Bogen Stempelpapier zu diesem Gesuche erhalten. Demnach bitte ich dann Ein Hochpreislich Kaiserliches Landgericht:

In Berücksichtigung der angeführten Umstände mir eine 14tägige Dilation [...] zu bewilligen, damit ich während dieser Zeit mir einen Sachwalter bestelle, oder nach meiner Genesung selbst erscheine, oder endlich mit meiner Gegnerin mich vergleiche, die ich mit Gottes Hilfe binnen 6 Wochen gänzlich zu befriedigen hoffe.

Der ich in tiefster Devotion verharre Eines Hochpreißlich Kaiserlichen Landgerichts. Gehorsamer Diener Titulairrath Chr. Bauer. Riga, den 17. October 1833

Das Gesuch hat der Supplicant selbst verfaßt und geschrieben, der Herrn Titulairrath Hoge aber ersucht, es einzuweisen.

Ehrerbietiges Fristgesuch des Titulairrath Christian Bauer. In Sachen der verwittweten Frau Hofgerichts-Assessorin von Rennenkampff und des hiesigen Einwohners Simanowitsch wider den Supplicanten.

2097; Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 24. October 1833. Die Martis.

Indices in loco judicii ordinario praesens.

[...] Praeses von Grotthus.

In der von Rennenkampff-Bauerschen Schuldsache wurde dem praeria citatione erschienenen Herrn Bürgermeister Schlichting das am 18. diesen Monats eingegangene Fristgesuch eröffnet, worauf derselbe darauf antung , daß nunmehro Herr Implorant sub poena praeclusi ad citirt wurde.-

<u>Verfügt:</u> Petito deferendo den Landboten Hempel anzuweisen – wie sofort geschah- Herrn Imploranten, unter Vorzeigung dieses Protocolls und des vom 10. diesen Monats sub poena praeclusi, zu citiren.-

[...], Landrichter. [...] Notaris.

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 30. October 1833. Die Lunae.

Indices in loco judicii ordinario praesens.

[...] Assessor von Boltho.

In der von Rennenkampff-Bauerschen Schuldsache war Herr Implorant adcitirtermaaßen erschienen und nachdem derselbe hierauf angewiesen wurde, schließlich zu verfahren, behielt derselbe sich das Verfahren vor.

<u>Verfügt:</u> Herrn Comparenten anzuweisen – wie sofort geschah- innerhalb 8 Tagen, bei 5 Rubel B. A. Poen, schließlich zu verfahren.-

[...] Boltho, Assessor. [...] Notaris.

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 7. November 1833. Die Martis.

Indices in loco judicii ordinario praesens.

[...] Praeses von Grotthus.

In der von Rennenkampff-Bauerschen Schuldsache erschien com. jud. Herr Implorant, repetirte seriora und submittirte ad sententiam.-

Verfügt: Die Sache als geschlossen in Vortrag zu bringen.-

In fidem [...] Notaris.

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 8. December 1833. Die Veneris.

Indices in loco judicii ordinario praesentes.

[...] Judex von Klot, loco [...].

[...] Assessor von Boltho

Vorgetragen: Acta in Schuldsachen der verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, wider den Herrn Titulairrath Christian Bauer und wurde, mit Zuziehung der Krankheitshalber abwesenden Herrn Vorsitzers,

<u>Verfügt</u>: Wenn Herr Implorant gegen die Richtigkeit der eingeklagten Renten- und Auslagenforderung von zusammen 152 Rubel 45 Copeken Silber Münzen nichts einzuwenden vermacht, derselbe aber die Einrede des nicht erfüllten Vergleichs opponiert, jedoch unerwiesen gelassen, demnach implorantische Schuld als liquid zu betrachten und in casu daher der Rechtsgrundsatz anzuwenden: liquidum cum illiquids con compethatus, so wird desmittelst für Recht erkannt:

daß Herr Implorant, Titulairrath Christian Bauer, mit seiner verlautbarten exception desmittelst abund ad separatam zu verweisen, demnächst aber schuldig und gehalten sei, der Implorantin, verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk die eingeklagte Schuld von 152 Rubel 45 Copeken Silber Münzen, sammt aufs neue verursachte Kosten mit 6 Rubel 70 Copeken Silber Münzen innerhalb 14 Tagen a dato publicationis, sub poena execationis, zu ersetzen. – V. R. W. Welche Verfügung beiden Theilen praeria citatione zu eröffnen ist. In fidem [...] Notaris.

No. 194; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 29. Januar 1834

loco recessus [...]; Riga, den 29. Januar 1834

Die verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk wider den Herrn Titulairrath Christian Bauer.

Advoc.: Rath Schlichting [...] Citantin angetragen:

Außer der, nach Eines Preislich Kaiserlich Rigaschen Landgerichts Dekret vom 8. December vorigen Jahres von Herrn Citaten zu leistenden Zinszahlung, habe derselbe, belehre des abschriftlich in actis und im Original bey ihm selbst befindlichen, über des Höflichen Hermelinshoff abgeschlossenen Kaufcontracts, auch auf dem rückständigen Kaufschilling von 1000 Rubel Silber Münzen am 29. September vorigen Jahres 250 Rubel Silber Münzen Kapitalabtrag zu zahlen gehabt. Da nun diese Kapitalzahlung eben so wenig, als die Zinszahlung geleistet worden, so habe Frau Citentin hierdurch ein Preislich Kaiserlich Rigasches Landgericht gehorsamst bitten wollen, dahin nachträglich zu erkennen, daß Herr Citat diesen Kapital Abtrag von Zweyhundert und Fünfzig Rubel Silber Münzen, nebst [... ...] novo verursachten Kosten, welche satris futuris, für Stempelpapier, honorarium mandatarii und decretum futurum, so wie für Citation 8 Rubel 95 Copeken Silber Münzen betragen, - ebenfalls binnen 14 Tagen an die desreti sub poena paratissimae executionis zu zahlen, verpflichtet und schuldig seyn solle.

Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk. p. m. [...]

No. 280; Resolution

Wird dem Titulairrath Christian Bauer hiermit zur Erklärung binnen 8 Tagen a dato hujus bey 5 Rubel B. A. Poen, mitgetheilt.

Actum in Einem Kaiserlich Rigaschen Landgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 9. Februar 1834. [...], Landrichter.

ad No. 194; No. 420

An den Herrn Titulairrath Christian Bauer. Wohlgeborener Herr!

Wenn Sie die mittelst dieseitiger Desual-Resolution vom 9. Februar ad curr, sub No. 280 Ihnen einjungierte Erklärung auf den Loco recessus der verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk in termino nicht erstattet, dadurch auch die communicirte Poen von 5 Rubel B. A. verwirct haben, als wird unter Fristsetzung derselben, Ihnen desmittelst aufgegeben, eine mehro [...] demandierte Erklärung innerhalb 4 Tagen, bei 10 Rubel B. A. Poen, abzustatten und zugleich die verwircte Poen von 5 Rubel B. A. sub serena executioneis beyzubringen.

Riga-Schloß, den 1. Maertz 1834.

Im Namen p. p. [...], Landrichter.

ad No. 194; No. 523

An den Herrn Titulairrath Christian Bauer. Wohlgeborener Herr!

Wenn Sie auf den unter dem 1. diesen Monats sub No. 420 mittelst Rescripts Ihren aufgegebenen [...]tions-Termin zur Abstattung der Erklärung auf den Loco recssus der verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk [...] und dahero auch die communicirte Poen von 10 Rubel B. A. verwirkt haben, so wird solche desmittelst festgesetzt und Ihnen zu der demandierten Erklärung annach eine allendliche Frist von 3 Tagen, sub poena praeclusi andurch bewilligt und werden Sie zugleich angewiesen die Poen von 10 Rubel B. A. innerhalb gleicher Frist sub Poena executionis, beizubringen.

Riga-Schloß, den 12. Maertz 1834.

Im Namen p. p. [...], Landrichter.

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 16. Martii 1834. Die Veneris.

Indices in loco judicii ordinario praesens.

[...] Praeseo von Grotthus.

In der von Rennenkampff-Bauerschen Schuldsache conc. jud. eingetreten Herr [...] Bürgermeister Schlichting und nomine der Implorantin gehorsamst angetragen: es sei Herr implorant mit seiner Erklärung in der präfigirten praclusivischen Frist nicht eingekommen und bäte Recessent demnach Herrn Imploranten mit seiner Erklärung zu präcludiren.-

Verfügt: Herrn Imploranten mit der Erklärung zu präcludiren.-

Welche Verfügung Recessenti praeria citatione zu eröffnen, Herrn Imploranten aber durch den Landboten Hempel zu produciren ist.-

In fidem [...], Notaris.

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 19. Martii 1834. Die Lunae.

Indices in loco judicii ordinario praesentis.

- [...] Praeses von Grotthus.
- [...] Assessor von Boltho.

In der von Rennenkampff-Bauerschen Schuldsache wurde Herr Bürgermeister Schlichting das Protocoll-Verfügen vom 16. diese Monats eröffnet.

Verfügt: Solches dergestallt zu verschreiben. -

In fidem [...], Notaris.

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 12. April 1834. Die Jovis.

Indices in loco judicii ordinario praesentis.

[...] Praeses von Grotthus.

<u>Vorgetragen:</u> Acta in Sachen der verwittweten Frau Hofgerichts-Assessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, wider den Herrn Titulairrath Christian Bauer, puncto Contraktserfüllung, und wurde mit Geziehung des Herrn Adjudanten Hannenfeld

<u>Verfügt</u>: Wenn Herr Implorat, belehre abschriftlich in actis und im Originale bei ihm befindliche, über das Höfchen Hermelingshof abgeschlossen, jure cesso an ihn gediehenen Caufcontrakts, auf den rückständigen Kaufschilling von 1000 Rubel Silber Münzen am 29. September [...], die Summe von 250 Rubel Silber Münzen Kapital-Abzahlung zu leisten gehabt, solche Verbindlichkeit jedoch nicht erfüllt und mit der desfallsigen Erklärung präcladet (worden, auch am 29. Mertz curr wiederum die halbjährigen Renten für den rückständigen Kaufschilling im Betrage von 30 Rubel Silber Münzen fällig geworden, so wird desmittelst für Recht erklärt:

Daß Implorant, Herr Titulairrath Christian Bauer, schuldig und gehalten der Implorantin, verwittweten Frau Hofgerichts-Assessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, den Kapital-Abtrag von 250 Rubel Silber Münzen, sammt 30 Rubel Silber Münzen Renten und 12 Rubel 73½ Copeken Silber Münzen Kosten innerhalb 3 Wochen a dato sublicatoris, sub poena executionis, zu bezahlen und resp. zu ersetzen. – V. R. W.

Welche Verfügung der Frau Implorantin seraeria citatione zu eröffnen, Herrn Imploranten aber zu produciren ist.-

In fidem [...], Notaris.

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 13. April 1834. Die Veneris.

Indices in loco judicii ordinario praesentis.

[...] Praeses von Grotthus.

In der von Rennenkampff-Bauerschen Schuldsache wurde dem adcitietermaaßen erschienen Herrn Advocaten Schlichting das Protocoll vom gestrigen Tage eröffnet. -

Verfügt: Solches dergestallt zu verschreiben. -

In fidem [...], Notaris.

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 14. April 1834. Die Saturni.

Indices in loco judicii ordinario praesentis.

[...] Praeses von Grotthus.

In der von Rennenkampff-Bauerschen Schuldsache rapportierte der Landbote Hempel, daß er am gestrigen Tage Herrn Imploranten das Protocoll vom 12. dieses Monats producirt habe-

Verfügt: Solches dergestallt zu verschreiben. -

In fidem [...], Notaris.

No. 1329; No. 832 ? [...] Schlichting ? Radecki [...]

Ex actis etc., Rigae, den 11. May 1834.

In Exerut Sachen der von Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, Impetrantinn, und den wirklichen Herrn Titulairrath Chr. Bauer, Impetatum, ergeht auf der Frau Impetrantinn Anzeige und Meistbots Liquidation, unter Adstipulation des Herrn [...] von Radecki, dieser Eines Kaiserlich Rigaschen Landgerichts

[...]: da die von Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, durch den ihre Anzeige und Meistbots-Liquidation vom 27. April curr beygefügte Adstipulation und Bescheinigung des [...] Herrn von Radecki, die bewerkstelligte Liquidation und Übernahme der bey dem öffentlichen Verkaufe des auf Hermelingshof belegenen, ehmals dem wirklichen Herrn Titulairrath Chr. Bauer, gehörigen Hauses verlautbarte Ansprüche, auch die Berichtigung der Poschline für die Hof Krone documentirt hat, dabey besagte [...] Herr von Radecki die künftig noch vorfallende Kosten zu bezahlen übernommen hat – die aus dem der Frau Impetrantinn annoch gebührenden Kaufschillingsresiden für das qu. Immobile herrührende Rechte als zur Meistbotberichtigung genügend deßmittelst anzuerkennen, so nach der Meistbot qu. für berichtiget zu erachten (wie andurch geschieht) übende der Frau Impetrantinn gebetenermaßen alles Recht offen zu lassen. V. R. W.

A. u. s. Im Namen p. p. [...]

No. 3292; No. 1047, Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 4. Juny 1834

Befehl seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen aus der Lyländischen Gouvernements-Regierung an das Rigasche Landgericht.

Aus den von der verwittweten Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk hieselbst eingebrachten die Rechtskraft erlangt habenden Protocoll-Verfügung des Rigaschen Landgerichts vom 8. December 1833 und 12. April curr ist ersehen worden, daß der Titulairrath Christian Bauer zur Bezahlung mehrjähriger rückständiger Renten und eines Capitalbetrags auf das Kaufschillings Besiduum das der Frau Supplicantin gehörig gewesene, von dem Supplicanten jure citionis acquirirten und in Besitz genommene Höfchens Hermelinshof für schuldig erkannt worden, und zwar unter dem 8. December 1833 zu 152 Rubel 45 Copeken Silber Münzen ziehen und 6 Rubel 70 Copeken Silber Münzen Kosten und unter dem 12. April dieses Jahres zu 250 Rubel Silber Münzen Capital-Abtrag, nebst 30 Rubel Silber Münzen Renten und 12 Rubel 13½ Copeken Kosten, in Allem also zu 451 Rubel 88½ Copeken Silber Münzen.

Wenn nun von der verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff die livländische Gouvernements-Regierung um die Anordnung gebeten worden ist, daß diese Schuld von dem

Titulairrath Bauer executivisch beigetrieben worden möge; so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung dem Rigaschen Landgerichte hierdurch aufgetragen, durch Vollstreckung der Execution in des mehrdachten Schuldnergrundlasstig Vermögens die schuldige Summe von 451 Rubel 88½ Copeken Silber Münzen beizutreiben, und in [... ...] zur Befriedigung der Frau Supplicantin nicht zu reichen sollte, modo consuelo das schuldnerische Immobile zu öffentlichen Verkauf zu tragen und die Frau Supplicantin Klaglos zu frieden zu stellen.

Riga-Schloß den 30. May 1834.

Regierungsrath [...]. [...]

Copia; ad No. 1047; Producirt Riga, den 4. Juny 1834. Riga den 15. Mai 1834

Aller durchlauchtigster Großmächtigster Großer Herr und Kaiser Nikolai Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen p. p. Allergnädigster Herr!

Belehre der Beilagen A. und B. ist von einem Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte der Herr Titulairrath Christian Bauer zur Bezahlung mehr jehriger rückständiger Renten und eines Capitalbetrags auf das Kaufschillings Resi[...] des mir gehörig gewesenenen, von Herrn Schuldner jure cretionis acquirirten und in Besitz genommenen Höfchens Hermelinshoff für schuldig erkannt worden, und zwar unter dem 8. December 1833 zu 152 Rubel 45 Copeken Silber Münzen und 6 Rubel 70 Copeken Silber Münzen Kosten und unter dem 12. April dieses Jahres zu 250 Rubel Silber Münzen Capital-Abtrag, nebst 30 Rubel Silber Münzen und 12 Rubel 73½ Copeken Kosten in Allem also zu 451 Rubel 88½ Copeken Silber Münzen.

Wenn nun, belehre der zu Ende der oblaudirten Verfügungen befindlichen Landgerichten Bescheinigungen, selbige Decrete die Rechtskraft erlangt haben, jedoch keine Zahlung zu erlangen gewesen, so ergehet an

Ew. Kaiserliche Majestät hocherlauchte Livländische Gouvernements-Regierung meine unterthänigste Bitte, nach Vorschrift des § 97 der Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements, so wie der Königlich Schwedischen Executions Verordnungen Einem Kaiserlich Rigaschen Landgerichte die Vollstreckung der Execution in des Herrn Schuldners redbares Vermögen, und in sofern solches zu meiner Befriedigung nicht zuweisen möchte, durch den öffentlichen Verkauf des Höfchen Hermelinshoff, sowohl wegen der rechtskräftig zu erkannten Silber Münzen 451 Rubel 88½ Copeken als auch wegen der durch dieses executionis-Verfahren verursachten Kosten, noch der Aufgabe sub B. gerechtsamst zu commitiren.

Ehrfurchtsvoll ersterbe ich als Ew. Kaiserliche Majestät, getreuste Unterthaninn verwittweten Frau von Rennenkampff geborene Henriette von Bruiningk. per mand. Schlichting. [...] Riga, den 15. May 1834. Mandirt von Scherwinzky.

Ex actis

Caesar. jud. provini. distr. Rigens. Rigae, den 8. December 1833. Die Veneris. Index in loco judicii ordinario praesens.

[...] Assessor von Boltho.

Vorgetragen: Acta in Schuldsachen der verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk wider den Herrn Titulairrath Christian Bauer, und wurde, mit Zuziehung des Krankheitshalber Abwesenden Herrn Vorsitzers

<u>Verfügt</u>: Wenn Herr Implorat gegen die Richtigkeit der eingeklagten Renten- und Auslage- Forderung von zusammen 152 Rubel 45 Copeken Silber Münzen nichts einzuwenden vermacht, derselben aber die Einrede des nicht erfüllten Vergleichs apponiert, jedoch unerwiesen gelassen, dennnoch imploratische Schuld als liquid zu betrachten und in Casa daher der Rechtsgrundsatz anzuwenden: liquidem cum illiqudo non compensatus wird desmittelst für Recht erklärt:

Daß Herr Implorant Titulairrath Christian Bauer mit seiner verlautbarten Exception desmittelst aber schuldig und gehalten sey, der Implorantin verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin von Rennenkampff geborene von Bruiningk die eingeklagte Schuld von 152 Rubel 45 Copeken Silber Münzen sammt aufs Neue verursachten Kosten mit 6 Rubeln 70 Copeken Silber Münzen innerhalb 14 Tagen a dato publicationis sub poena cautionis, zu ersetzen. V. R. W.

Welche Verfügung beiden Theilen praeria citatione zu eröffnen ist.

In fidem copiae. Riga den 22 Januar 1834. Carl Schinckell.

Caes. jud. prov. distr. Rigensis, archivarius.

Pro vera copia [...]

Daß gegen vorstehendes Protocoll-Verfügen kein renedicum devolutionis cum intra falalia interponirt worden, folglich selbiges in die Kraft Rechtens übergegangen ist, solches wird vor Eines Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts Kanzelley dermittelst attestirt.

Riga-Schloß, den 29. Januar 1834.

Carl Schinckell Eines Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts Archivar.

A.

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 12. April 1834. Die Jovis.

Index in loco judicii ordinario praesens.

[...] Praeses von Grotthus.

<u>Vorgetragen</u>: Acta in Sachen der verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk wider den Herrn Titulairrath Christian Bauer, puncto Contracterfüllung, und wurde, mit Zuziehung des Adjuncten von Hannenfeld

<u>Verfügt</u>: Wenn Herr Implorat belehre abschriftlich in actis und im Originale die ihm befindliche, über das Höfchen Hermelingshoff abgeschlagenen, jure cesso an ihn gediehenen Kaufcontrakts auf den rückständigen Kaufschilling von 1000 Rubel Silber Münzen am 29. September ai. pr. die Summe von 250 Rubel Silber Münzen Capital-Abzahlung zu leisten gehabt, solche Verbindlichkeit jedoch nicht erfüllt und der desfallsigen Erklärung praecludirt worden, auch vom 29. Maerz curr wiederum die halbjährigen Renten für den rückständigen Kaufschilling im Betrage von 30 Rubel Silber Münzen fällig geworden, so wird desmittelst für Recht erkannt:

Daß Implorant Herr Titulairrath Christian Bauer schuldig und gehalten, der Implorantin verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk den Capital-Abtrag von 250 Rubel Silber Münzen sammt 30 Rubel Silber Münzen Renten und 12 Rubel 73½ Copeken Silber Münzen Kosten innerhalb 3 Wochen a dato publicationis sub poena executionis, zu bezahlen und resp. zu ersetzen. V. R. W.

Welche Verfügung der Frau Implorantin praeria citatione zu eröffnen ist, Herrn Imploranten aber zu produciren ist.

In fidem copiae. Carl Schinckell. Archivarius.

Daß wider vorstehende Verfügung kein renedicum devolutionis cum intra falalia interponirt worden, folglich selbige in die Rechtskraft übergegangen ist, solches wird dermittelst attestirt.

Riga-Schloß, den 3. May 1834.

Carl Schinckell Landgerichts Archivar. In fidem copiae A. [...]

B.

Kosten-Aufgabe

In diesem Unterthänigsten Gesuche Stempelpapier

2 Bogen á 1 Rubel B. A. 2 [...]

Cop. fürs Mandiren in Duplo Silber Münzen 1 Rubel 40 Copeken

Ridimation der Beilagen Silber Münzen 1 Rubel 40 Copeken

Honor. mandat Silber Münzen 6 Rubel Silber Münzen Die künftige Kanzeleyrechnung Einer Hocherlauchten Gouvernements-Regierung bitte ich unterthänigst hierzuzurechnen.

halvis futuris et omissis. Henriette von Rennenkampff. p. m.

Riga, den 13. Mai 1834 [...]

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 7. Junii 1834. Die Jovis.

Indices in loco judicii ordinario praesentis.

[...] Praeses von Grotthus.

In der von Rennenkampff-Bauerschen Schuldsache wurde dem Bürgermeister Schlichting das am 14. dieses Monats eingegangene Rescript Einer Kaiserlichen livländischen Gouvernements-Regierung eröffnet und den Termin zur Vollständigung der Examtin auf den 5. Juli arc., Nachmittags um 4 Uhr,

angesetzt und notificirt, der Landbote Hempel aber beauftragt, unter Producirung gedachten Hohen Rescripts, solchen auch [...] Impetranten bekannt zu machen und darüber zu rapportiren.-

Verfügt: Solches dergestallt zu verschreiben. -

In fidem [...], Notaris.

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 13. Junii 1834. Die Mercurii.

Indices in loco judicii ordinario praesentis.

[...] Praeses von Grotthus.

In der von Rennenkampff-Bauerschen Schuldsache rapportirte der Landbote Hempel, das er Herrn Impetranten das 4. diesen Monats eingegangene Rescript Einer Kaiserlichen Gouvernements-Regierung producirt, ingleichen den anberaumen Executives-Termin notificirt habe.-

Verfügt: Solches dergestallt zu verschreiben. -

In fidem [...], Notaris.

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 2. Julii 1834. Die Lunae.

Indices in loco judicii ordinario praesentis.

[...] Praeses von Grotthus.

In der von Rennenkampff-Bauerschen Schuldsache conc. jud. eingetreten Herr Rath Schlichting und gehorsamst angetreten: da sich bereits in einer andern Schuldsache gegen Herrn Imploranten ergeben, daß Letzterer gänzlich excussus sei, so [...] er von der Exemtionsvollstreckung und bitte mando nomine dessen Haus nunmehro zum Verkauf zu stellen,-

<u>Verfügt:</u> Herrn Imploranten zur Bekanntmachung dieses Antrages vorzufordern.-In fidem [...], Notaris.

No. 2003[... ...], den 6. September arc.

Publication.

Wenn ad instatiam der verwittweten Frau Assessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, das den Herrn Titulairrath Christian Bauer gehörige, am Catharinen Damm auf Hermelinshofchen Grund belegene Wohnhaus, sammt Appertinentien öffentlich allhier subhastirt werden soll ist der desfallsige Licitations- Termin auf den 24., 25. und 26. October arc. und falls darauf angetragen werden sollte eine am 29. October abgehaltende Sonntage Vormittags um 11 Uhr, anberaumt worden, so werde etwannige Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert, sich an bezeichneten Tagen und zur bestimmten Zeit in Eines Kaiserlichen Rigaschen Landgrichts Cessionszimmer einzufinden, und ihre Bot und Unerbot als dann zu verlautbaren.-

Riga-Schloß, den 17. September 1834

Im Namen p. p.

No. 2084

An die verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk. Wohlgeborene Frau!

Beifolgend auf Ihre Instanz erlassene Publication zum Verkauf des dem Herrn Titulairrath Christian Bauer gehörigen Hauses erhalten Sie cum injuncto, selbige zeitig zu dreien Wochen den hiesigen Zeitungen insariren zu lassen und daß solches geschehen ante terminum licitationis allhier zu documentiren bei der Communication, daß widrigenfalls die Subhastation ausgesetzt werden solle.-

Riga-Schloß, den 17. September 1834

Im Namen p. p. [...], Landrichter.

No. 1896; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 24. October 1834 Loco recessus

Riga, den 20. October 1834

Bei dem Verkaufe des von Einem Preislich Kaiserlich Rigaschen Landgerichte, in den auf den 24., 25., und 26. October dieses Jahres anberaumten Citations-Termin, zur öffentlichen Subhastation gestellten, den Herrn Titulairrath Christian Bauer gehörige, am Katharinendamme sub Polizey No. 141

auf Hermelinshoffchen Grunde belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, habe ich hiermit meine, bereits im Februar Monat dieses Jahres bei Einem Preislich kaiserlichen Rigaschen Landgerichte ausgeklagte und von meinem Schuldner als richtig aquoscirte , <u>privilegirt</u>, um stehend sub Δ näher bezeichnete Forderung, für die auf besagtes Bauersche Immobile haftend, bei mir eingemiethete Naturat Einquartirung von 3, schreibe drei Mann Militair Soldaten, in Betrag von Rubel Zwanzig, auf zwei und neunzig, und einen halben Kopeken Silber Münzen anmeldet und mir zustehende Befriedigung wegen, alles und jedes Recht an dieses gedachtes Immobile einfließende Meistbotssumme vorbehalten, und Einem Preislich kaiserlichen Rigaschen Landgericht gehorsamst bitten wollen, diese meine rite ac tempertive übergebene Angabe und Rechtsbewahrung hochpeinigst anzunehmen und zu berücksichtigen.

Joseph Siemanowik, hiesiger Einwohner und Schneider des Schreibens unkundig, unterzeichnet durch diese von mir eigenhändig gemachte drei Kreuze. ×××

Riga, den 20. October 1834

Katharinendamm, auf Hermelinshoffchen Grund, in der [...]. sub fol. No.

Δ

[...] Wohlgeboren

der Herr Titulairrath Christian Bauer, als Besitzer des am Katharinendamm, auf Hermelinshoffchens Grunde sub Polizey No. 141 belegene Immobils

Debet für auf besagtes Immobile haftende, bei mir am Katharinendamm sub Pol. No. 76 eingemiethete Naturat Einquartirung von drei Mann Militair Soldaten, als vom 1. Februar 1833 bis den 1. Juni 1834 sind 1 1/3 Jahr á 5 Rubel Silber Münzen für jeden Mann pro Jahr Silber Rubel 20 baare Auslagen, an Stempelpapier, Protocolle,

Citationen und Gerichtskosten bei Auslage und Angabe dieser Forderung 2. 92 1/2

Silber Rubel 22.92 ½

Hierauf von dem Titulairrath Chr. Bauer

unterm 20. März 1834 abschläglich gezahlt
Silber Rubel
Silber Rubel
2.20.92 ½

Erstattung für [...] Kosten vorbehältlich, Riga, den 1. Juni 1834.

Joseph Siemanowik, hiesiger Einwohner und Schneider des Schreibens unkundig, unterzeichnet durch diese von mir eigenhändig gemachte drei Kreuze. ×××

Ohnhorsamste Forderungs Angaben Rechtsbewahrung des hiesigen Einwohners Schneider Joseph Siemanowik, betreffend das in den auf den 24., 25., und 26. October 1834 anberaumten Citations-Termin zur öffentlichen Subhastetive [...] dem Herrn Titulairrath Christian Bauer gehörige am Katharinendamm No. 141 belegene Immobile sammt Appertinentien.

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 24. October 1834. Mittwochen.

Indices in loco judicii ordinario praesentis.

Der Herr Landrichter und Ritter von Grotthus.

Der Herr Assessor von Engelhardt.

In der von Rennenkampff-Bauerschen Schuldsache war heute der erste Tag zum Verkauf des impetrantischen Hauses, doch hatten sich keine Kaufliebhaber eingefunden.

Herr Bürgermeister Schlichting mandatario nomine der Frau Impetrantin, darirte durch Überreichung eines Canzelley-Attetestats die zeitige und gehörige Insertion der Verkaufs-[...]tion.

Verfügt: Exhibitum ad acta zu eröffnen und solches dergestalt zu verschreiben.-

In fidem [...], Notaris

Ad prot. [...] 24. October 1834

An Eines Kaiserlich Rigaschen Landgerichts Kanzelley wird desmittelst attestirt.

Daß die von Einem Kaiserlich Rigaschen Landgerichte unter dem 17. September 1834 erlassene Publication wegen des ad instantiam der verwittweten Frau Assessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, zum öffentlichen Verkauf gestellten, den Herrn Titulairrath Christian Bauer gehörigen, am Katharinen Damm, auf Hermelingshofschen Grunde belegenen Wohnhauses sammt

Appertinentien, dem 39, 40 und 41 Stück der Rigaschen Anzeige vom 24. September 1. und 8. October 1834 inserirt gewesenen.

Riga-Schloß, den 24. October 1834.

S. Stenge [...]

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 25. October 1834. Donnerstag.

Indices in loco judicii ordinario praesentis.

Der Herr Landrichter und Ritter von Grotthus.

Der Herr Assessor von Engelhardt.

In der von Rennenkampff-Bauerschen Executions-Sache war heute der 2. Licitations- Termin des impetratischen Hauses.

Nachdem die resp. Kaufliebhaber eingetreten waren, wurde denselben die am gestrigen Tage eingegangen. Rechtsbewahrung des fertigen Einwohners Siemanowisch eröffnet.

Der dimittirte Herr Secretaire Stahl bat nomine des Besitzers von Hermelingshof, Herrn Heinrich von Radeky, zu verschreiben, daß derselbe sich sowohl alles Recht wegen der noch rückständigen, als auch wegen der fortlaufenden Grundgelder nebst Kosten bewahrt haben wolle.

Herr Titulairrath Schlichting mandatario nomine der verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin von Rennenkampff geborene von Bruiningk bewahrte gleichfalls alles und jedes Recht sowohl ratione des bereits zur Execution gediehenen, als auch wegen des noch übrigen rückständigen Kaufschillings nebst Renten und verursachten Kosten.

Hierauf bot der Herr Titulairrath Schlichting, mandatorio nomine 800 Rubel Silber Münzen.

Da keiner weiter bieten wollte so wurde

Verfügt: Morgen den 3. Licitations-Termin abzuwarten.

In fidem [...], Notaris

Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 26. October 1834. Freitag.

Indices in loco judicii ordinario praesentis.

Der Herr Landrichter und Ritter von Grothius [?].

Der Herr Assessor von Engelhardt.

In der von Rennenkampff-Bauerschen Executions-Sache war heute der 3. Licitations- Termin des impetratischen Hauses.

Nachdem die resp. Kaufliebhaber vorgetreten waren, so boten

der Hofgerichts- Kanzellist Carl Wilhelm Sokolowsky	850 Rubel Silber Münzen
Herr Titulair-Rath Schlichting mandatorio nomine	900 Rubel Silber Münzen
Sokolowsky	925 Rubel Silber Münzen
Herr Rath Schlichting	950 Rubel Silber Münzen
Sokolowsky	975 Rubel Silber Münzen
Herr Rath Schlichting	1000 Rubel Silber Münzen

Der Hofgerichts- Kanzellist Sokolowsky, declarirte nicht mehr weiter bieten zu wollen.

Herr Secretaire Stahl mandatorio nomine des Herrn von Radeky, reservirte demselben alle grundherrlichen Rechte, so wie auch das ihm gesetzlich zustehende Näherrecht des Subhastirten Immobilis.

Herr Rath Schlichting zeigte hierauf an: daß er für die verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin von Rennenkampff geborene von Bruiningk geboten habe.

Verfügt: Diese Sache zum Bescheide in Vertrag zu bringen.

In fidem: [...], Notarii.

No. 1991; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 6. November 1843

Hochwohlgeborne, Gestrenge, Großmannfeste, Hochgelehrte Kaiserlicher Herr Landrichter und Herrn Assessoren. Insonders Hochzuehrende Herren!

Bey dem von Einem Preislich Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte am 26. vorigen Monats abgehaltenen letzten Ausbote des Höfchens Hermelinshoff machte der Grundeigenthümer Herr von Radeky für den von mir gethanen Meistbot das Näherrecht ohne Widerspruch geltend, und hat solchemnach den Meistbot (das Näherrecht) zu berichtigen und das erstandene Immobile in Empfang zu nehmen.

Da ich nun der mir zukommenden Zahlungen für welche ich schon mehrere Jahre litigirt habe, nicht länger entbehren kann und mag, so muß ich die unaufhälliche Berichtigung des Meistbots umso mehr erwarten und darauf antragen, als der Herr von Radecky die Interiorationen welche der Herr Titulairrath Bauer täglich durch Spolirung dieses Immobils verübt, nicht zu bemerken scheint und so wohl zu Seiner als zu meiner Sicherheit nicht verbeugt. Denn da, wenn der Herr von Radeky in Berichtigung des Meistbots sich säumig erweisen sollte, ein abermaliger Ausbot für seine Gefahr und Rechnung statt finden müßte, das deteriorirte Immobil aber noch geringeren Meistbot erringen könnte, Herr von Radecky selbst aber mir keine Caution geleistet hat, so bin ich nicht weniger dabei gefährdet, als er selbst. Ich bewahre mir solchemnach jedes mir zustehende Recht und bitte Ein Preislich Kaiserliches Rigasches Landgericht ich ganz gehorsamst, Herrn von Radecky aufzugeben binnen 4 Wochen a dato des letzten Ausbots den näherrechtlichen Meistbot für das Höfchen Hermelinshoff zu berichtigen, bei der Communication, daß im Unterlassungsfalle sofort auf seine Gefahr und Kosten ein neuer Ausbot veranstalltet werden würde.

Mit der vollkommensten Hochachtung verharre ich.

Eines Preislich Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts gehorsamste Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk. p. m. Schlichting qui. [...].

Riga, den 6. November 1834, mundirt von R. Linthelm

Gehorsamste Bitte der verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk wider den Herrn von Radecky, als näherrechtlichen Meistbiether des Höfchens Hermelinshof betreffend die Berechtigung des Meistbots und Deterioration des Hauses qu.

No. 2678; [...] 1991 [...] Schlichting. Radecky

Ex actis etc.

Rigae, den 23. Novembris 1834

In Executions-Sachen der verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, Impetrantinn, wider den Herrn Titulairrath Christian Bauer, Impetrantum, ergeht, nach Vortrage des Subhasthations-Protocolls vom 26. October ai. c. und des Gesuches der Frau Impetrantin h. Pr. 6. November ai. c. dieser Eines Kaiserlich Rigaschen Landgerichts

Bescheid: Daß, da Herr Heinrich von Radecky in termino subhastationis des impetratischen, am Catharinen-Damm auf Hermelinshofschen Grunde belegenen Hauses, cum appertinentibus, am 26. November ai. c. sich zwar sein Näherrecht bewahret, jedoch solches ausüben zu wollen noch nicht expresse declariret, derselbe zwar nach dem Grundsatze, daß Rechte nicht obtrudirt werden mögen – nicht zur Ausübung des Näherrechts an dem subhastirten Hause anzuhalten, jedoch anzuweisen sey, (Wie andurch geschieht)

Den Reluctions-Schilling für das impetrantische Haus binnen 6 Wochen, vom 26. October curr an gerechnet, mit 1000 Rubel Silber Münzen baar bey Einem Kaiserlichen Landgerichte beyzubringen, widrigenfalls es so angesehen werden soll, als entsage er der Ausübung seines Näherrechts, wobey es der Seiner Impetrantinn überlassen bleibt, einstweilen durch behufige Anträge das von ihr im Meistbote erstandene Immobile vor Deteriorationen sicher zu stellen. V. R. W. A. u. s.

Im Namen p. p. B. von Engelhardt, Assessor.

No. 2141; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 27. November 1834

Hochwohlgeborne, Gestrenge, Großmannfeste, Hochgelehrte Kaiserlicher Herr Landrichter und Herrn Assessoren. Insonders Hochzuehrende Herren!

Mittelst Eines Hochpreislichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts Bescheides vom 23. diesen Monats No. 2678 ist mir überlassen worden, doch behufige Antrage das von mir im Meistbot erstandenen Hermelinshoff vor Deteriorationen sicher zu stellen . Solchemnach habe ich nicht ermangeln wollen, Ein Hochpreißliches Kaiserliches Rigasches Landgericht hierdurch gehorsamst zu bitten:

mittelst an die behufige Polizeyauthorität zu erlassender Requisition , dieselbe zu veranlassen, dem Herrn Titulairrath Bauer nicht allein die Unterlassung alles notorischermaßen bisher verübten Deteriorationen und Spolirung des besagten Immobils, so wie möglichst Conservirung desselben zur Pflicht zu machen und darauf zu vigiliren, daß diesem Befehl Folge geleistet werde, - sondern denselben auch auf seine Verantwortlichkeit wegen der bisherigen Spolirung aufmerksam zu machen und demselben anzuzeigen, daß die Räumung dieses Immobils und die gehörige Abgabe ohnselber zum 7. December

dieses Jahres, als dem sechswöchentlichen Termine vom letzten Tage der öffentlichen Licitation aus erwartet wurde, und er zu solcher Abgabe im besagten Termine verpflichtet sey.

Unter Bewahrung alles wider den Herrn Titulairrath Bauer mir zustehenden echts verharre ich mit vollkommenster Hochachtung Eines Hochpreißlichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts gehorsamste Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk [...] p. m. Schlichting. Riga, den 25. November 1834. mundirt von [...].

No. 2814; Ad 2141 [...] Schlichting. An die wohlgeborene Frau Räthin Bauer. Wohlgeborene Frau! Auf den Antrag der verwittweten Frau Ritterschafts-Notairinn von Rennenkampff wird Ihnen hiermit aufgegeben, Ihr seitheriges Haus bis zum 9. hujus unfehlbar zu räumen, auch sich jeder Deterioration und Spoliation desselben, zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung zu enthalten, wie Sie denn auch für die seitherigen etwa sich erlaubt habenden Deteriorationen des Gebäudes oder der Appertinentien hiermit verantwortlich gemacht werden.

Riga-Schloß, den 4. December 1834.

Im Namen p. p. [... ...]

requirirt, der in Hermelingshof am Catharinen-Damm wohnenden von Titulairräthin Bauer, d. möglichste Confronation ihres seitherigen Hauses worin sie zur Zeit noch wohnt, zur Pflicht zu machen, und darüber zu vigiliren, daß sie solchem Befehl Folge leiste.

Riga-Schloß, den 4. [...] 1834

Im Namen p. p. [...], Landrichter.

Gehorsamste Bitte und Bewahrung der verwittweten Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff in Betreff des von ihr meistbiethlich erstandenen Höfchens Hermelinshoff.

No. 2200; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 7. December 1834

Hochwohlgeborne, Gestrenge, Großmannfeste, Wohlgeehrte Kaiserlicher Herr Landrichter und Herrn Assessores. Hochzuehrende Herren!

Die mittelst Eines Hochpreißlichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte Bescheides vom 23. November 1834, dem Herrn Heinrich von Radecky zur Ausübung seines bewahrten Näherrechts an das am 26. October diesen Jahres von mir öffentlich erstandenen Höfchen Hermelinshof festgesetzte Frist von 6 Wochen a die licitationis ist mit dem heutigen Tage abgelaufen, ohne daß derselbe seine Nährrechtsansprüche weiter verfolgt und den Reluctionsschilling beygebracht hätte. Solchemnach bitte Ein Kaiserlich Hochpreisliches Rigasches Landgericht gehorsamst: das von mir erstandene Höfchen Hermelinshof cum Appertinentiis, nur unter Verpflichtung der mir obliegenden Leistungen, zu welche ich mich desmittelst erbiete, zu adjudiciren und da dasselbe durch den Tod des früheren Besitzers ohne alle Aufsicht ist, mir unaufhältlich einweisen zu lassen.

Einer Hochgeneigten Bittgewahrung mich getrostend verharre ich mit der vollkommensten Hochachtung.

Eines Hochpreißlichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts gehorsamste Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk. p. m. Schliching qui [...]

Ad 2200; No. 2944

Ex actis etc.

Rigae, den 18. December 1834

Auf das Gesuch der verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk die Adjudication und Einweisung des auf Hermelinshoff belegenen, seither dem Herrn Titulairrath Christian Bauer, gehörige Hauses betreffend, ergeht dieser Eines Kaiserlich Rigaschen Landgerichts

Abscheid: Daß, in Gemäßheit diesseitigen Bescheids vom 23. November a. c. sub No. 2678 der Herrn Heinrich von Radecky mit seinen etwannigen Näherrechts-Ansprüchen an dem am Catharinen-Damme auf Hermelinshoffischem Grunde belegenen, seither dem vor kurzem verstorbenen Herrn Titulairrathe Christian Bauer, gehörige Hause, cum Appertinentibus zu präcludiren, (wie andurch geschiehet) und sothanes Haus mit dem was dazu gehörig der verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk für den Meistbotschilling von 1000 Rubel Sil-

ber Münzen zu adjudiciren, (wie gleichfalls hiermit geschiehet) und dieselbe anzuweisen sey in dieser Publication vom den Meistbotsschilling binnen 6 Wochen, sub poena executionis, hierselbst beyzubringen, die Krons-Poschlin aber davon binnen 4 Wochen sub eadem poena, bey Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte zu berichtigen, und daß solches geschehen hierselbst zu documentieren, endlich die Kosten der Adjudication bey diesem Kaiserlichen Landgerichte zu unterrichten, quo facto wegen der Einweisung des Immobilis an d. Fr. [...] das erforderliche statuirt werden wird. V. R. W. A. u. s.

Im Namen p. p. [...], Landrichter.

Gehorsamste Bitte der verwittweten Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk betreffs die Adjudication und Einweisung des Höfchens Hermelinshof.

No. 2304; No. 3479; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 20. December 1834.

An Ein Kaiserlich Rigasches Landgericht. Riga, am 19. December 1834

Requisition Eines Kaiserlich Rigaschen Landgerichts vom 4. diesen Monats sub No. 2115, betreffendes Haus des Titulairrath Bauer, hat diese Polizei-Verwaltung zu benachrichtigen, daß nach Anzeige der Siege des 1. Vorstadttheils das Haus des verstorbenen Titulairrath Bauer bereits zum öffentlichen Anschlag und Verkauf gebracht und von der Frau von Rennenkampff gekauft worden ist, auch hat die Wittwe Bauer besagtes Haus bereits verlassen, wohnt gegenwärts bei ihrem Vater dem gewesenen Zollbesucher Schmick, und über das Haus quaest. führt ein von der Frau von Rennenkampff eingesetzter Aufpasser Aufsicht. –

[...], Polizeybeysitzer.

An Ein Kaiserlich Rigasches Landgericht.- No. 3479

No. 2338; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 22. December 1834

Hochwohlgeborne, Gestrenge, Großmannfeste, Wohlgelehrte Kaiserlicher Herr Landrichter und Herrn Assessores. Hochgeehrteste Herren!

Eines Hochpreißlichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts Abscheid vom 18. dieses Monats betreffend die Meistbotberichtigung des von mir in öffentlicher Licitation erstandenen ehemaligen Bauerschen Hauses, genannt Hermelinshof, gemäß, berichtige ich hirbey die Kanzley-Rechnung mit 23 Rubel 21½ Copeken Silber Münzen und 5.50 Copeken B. A. und bitte gehorsamst, da ich selbst die erste und einzige Ingrossirten auf dieser Immobil besitze, und daher mit dem mir zu kommenden KaufschillingsRückstande, zu liquidiren beabsichtige, mir aufzugeben, wie viel ich noch zur Befriedigung etwa priviligirter, mir ergehender Rechtsansprüche baar beizubringen habe, damit ich demnächst meine Liquidationsrechnung aufmachen kann.

Hochge[...] Bittgewahrung mich getröstend, habe ich die Ehre mit der Vollkommensten Hochachtung zu sein Eines Hochpreißlichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts gehorsamst Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk. p. m. Schlichting [... ...]

Riga, den 22. December 1834.

Ad 2338 [...]; No. 1090

Ex Actis etc.

Rigae, den 19. April 1835

Auf das so rubricirte Beybringen und Bitte der verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, betreffend die Meistbots-Berichtigung von Hermelinshoff, s. Pr. 22. December ai. pr. ergehet diese Eines Kaiserlich Rigaschen Landgerichts Resolution

Daß der Frau Supplicantinn zu gestatten sey (wie hiermit geschiehet) von dem hierselbst beyzubringenden Meistbotsschillinge für das Haus des weiland Titulairrath Christian Bauer, vorläufig die Summe von 451 Rubel 88½ Copeken Silber Münzen, als für welche Forderung das qu. Haus zum Meistbote gestellt worden, zu retiniren, das rediduum aber 548 Rubel 11½ Copeken Silber Münzen betragend, unaufhältlich – da die, in dem Abschiede vom 18. December ai. pr. sub No. 2944 dazu praesigirte Frist längst schon verflossen ist – hierselbst einzuzahlen, auch die geschehene Berichtigung der Poschline

zu documentieren, widrigenfalls, nach Verlaufe von 14. Tagen a dato, die in laudirtem Abscheide enthaltenen comminatio executionis ohne weiters in Ausführung gebracht werden wird. V. R. W. A. u. s. Im Namen p. p. [...]

Gehorsamstes Beibringen und Bitte verwittweten Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, nebst 23. Rubel 21½ Copeken Silber Münzen und 5 Rubel 50 Copeken B. A. empfing [...] betreffs die Meistbotsberichtigung von Hermelinshof.

A.

No. 892; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 27. April 1835

Hochwohlgeborne, Gestrenge, Großmannfeste und Wohlgelehrte Kaiserlicher Herr Landrichter und Herrn Assessores. Insonders Hochzuehrende Herren!

Einem Preislichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte, zeige ich hirmit gehorsamst an:

- 1.) wie aus dem in beglaubigter Abschrift sub Citt. A. hiebei gelegten Corrobarationsinstrumente hervorgeht, habe ich den am 26. October vorigen Jahres erlangten Meistbot auf das Wohngebäude und die Appertinentien des Höfchens Hermelinshof auf den Rigaschen Kaufmann Herrn Heinrich Radecky dergestalt übertragen, daß derselbe in mein Recht getreten ist, diese Übertragung ist von Einem Erlauchten Kaiserlich Livländischen Hofgerichte als in gesetzlicher Form und Frist geschehen anerkannt, und nach Berichtigung der, der hohen Kron gebührenden Poschline, die Zuschreibung und Corroboratien erfolgt.
- 2.) Durch die dieser gehehorsamsten Anzeige beigefügte Adstipulation und Bescheinigung des Herrn Bevollmächtigten des Herrn von Radecki, documentire ich die geschehene Liquidation und Übernahme der bey dem öffentlichen Verkaufe des besagten Immobils verlautbarten Prätensionen, nämlich: a. der dem Herrn von Radecki selbst zukommenden Grundgelder im Betrage von 150 Rubel Silber
- a. der dem Herrn von Radecki selbst zukommenden Grundgelder im Betrage von 150 Rubel Silber Münzen nebst aufgegebenen und ersetzten Kosten.
- b. der für übernommene Einquartirung verlangt gewesenen 20 Rubel Silber Münzen.

Auch habe ich nicht unterlassen wollen, eine für Polizei Abgaben als rückständig aufgegebenen Forderung, obgleich sie nicht bey dem Verkaufe des Immobils gemeldet gewesen, zu Genehmigung und in Liquidation zu stellen.

3.) Anlangend die Gebühren der Kanzlei Eines Preislichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts für die Subhastion selbst, so documentire ich die Berichtigung derselben durch die in Abschrift beygelegte und quittung, welche am 22. December 1834 bezahlt worden, sub Citt B. die etwa hinzukommenden Kosten wird Herr von Radecki berichtigen und so weit sie mich tangieren, mir in Rechnung stellen,

Da nun solchergestalt alle, zur Zeit der öffentlichen Subhastion aufgegeben gewesenen Forderungen vollständig berichtiget und liquidirt sind, und ich überdieß außer den zu meinem Besten zur Execution gebrachten 451 Rubel 88½ Copeken Silber Münzen, annoch, zufolge des bei den Akten Eines Preislichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts befindlichen Contracts, einen Kaufschillings Rückstand von 750 Rubel Silber Münzen zu fordern habe, des, nach Abzug der zu meinem Besten zur Execution gebrachten Summe und der von mir berichtigten priviligirten Forderungen übrig bleibende Rückstand des Meistbotsschillings meine gleichfalls vorzüglich priviligirte Kaufschillingsrückstandsforderung nicht deckt, und die Forderungen, welche etwa an den, nach vollzogener Subhastion des Immobils verstorbenen Herrn Titulairraths Bauer, nicht in diese Meistbotsberechnung gezogen werden können, so bewahre ich mir zuvorderst alles Recht wegen des, nach genauer Berechnung mir noch Zukommenden, an den Nachlaß oder etwannigen Couvers des Herrn Defuncti, und bitte demnächst:

Ein Preisliches Kaiserliches Rigasches Landgericht wolle geruhen, meine aus dem Kaufschillingsrückstande herrührenden Rechte, als zur Meistbotberichtigung genügend anzuerkennen, demnach den Meistbot für berichtigt zu erachten, mich aller ferneren Verpflichtung zu entbinden, mir über die geschehene Meistbotsberichtigung die erforderliche Bescheinigung zu ertheilen und mir im Anbringen alles Recht offen zu lassen.

Mit vollkommenster Hochachtung habe ich die Ehre zu sein, Eines Preislichen Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts gehorsamste Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk. p. m. Schlichting, [... ...]. Mandt. nomine der Herr Heinrich von Radecki, ad [...].

Riga, den 27. April 1835. [...] Grosmann.

Gehorsamste Anzeige und Meistbotsliquidation der verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk unter Adstipulation des Herrn von Radecki betreffend das Höfchen Hermelinshof nebst Beilagen sub A. et B.

No. 2944; Copia, ad No. 832; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga, den 27. April 1835. Producirt im Livländischen Hofgericht auf dem Schlosse zu Riga, den 25. April 1835 Ex actis

Caes. jud. prov. distr. Rigens. Rigae, den 18. December 1834.

Auf das Gesuch der verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk, die Adjudiration und Einweisug des auf Hermelinshof belegenen seither dem Herrn Titulairrath Christian Bauer gehörigen Hauses betreffend, ergehet dieser Eines Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts

Abscheid: Daß in Gemäßheit diesseitigen Bescheides vom 23. November ai. c. sub No. 2678 der Herr Heinrich von Radecky mit seinen etwannigen Näherrechts Ansprüchen an den am Catharinen Damm auf Hermelinshofschen Grunde belegenen, seither dem vor kurzem verstorbenen Herrn Titulairrathe Christian Bauer gehörigen Hause, cum appertinentibus zu präcludiren (wie andurch geschiehet) und sothanes Haus mit dem, was dazu gehörig, der verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk für den Meistbotsschilling von Eintausend Rubel Silber Münzen zu adjudiciren (wie gleichfalls hiermit geschiehe) und dieselbe anzuweisen sey, den Meistbotsschilling binnen sechs Wochen sub poena executionis hierselbst beizubringen, die Krons Poschlin aber davon binnen 4 Wochen sub eadem poena, bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte zu berichtigen und daß solches geschehen, hirselbst zu documentieren, endlich die Kosten der Adjudication bei diesem Kaiserlichen Landgerichte zu entrichten, quo facto wegen der Einweisung des Immobilis an die Frau Meistbieterin das Erforderliche statuirt werden wird. V. R. W. ctctum et supra.

Im Namen und von wegen Eines Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts. [...] von Grotthus, Landrichter. Fabricius Secr.

Das mir mittelst vorstehenden Abscheides Eines Kayserlichen Rigaschen Landgerichts vom 18. December 1834 No. 2944 zuerkannte Meistbotsrecht und dem auf dem Catharinen-Damm auf Hermelinshoffschem Grunde belegene, seitdem nunmehr verstorbenen Herrn Titulairrath Christian Bauer gehörigen Wohnhauses cum Appertinentiis übertrage ich hiermit auf den Herrn Pfand und eventuellen Kaufbesitzer des Gutes Hermelingshoff, Rigaschen Kaufmann Heinrich von Radecki und gestatte, daß er sich selbiges [...] solito auftragen lasse. Riga den 22. April 1835.

Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk.

Die Authentirität der vorstehenden Namens Unterschrift und daneben befindlichen Familien Wappen der verwittweten Frau Hofgerichtsassessorin Henriette von Rennenkampff geborene von Bruiningk wird, nach geschehenen persönlichen Anerkennung, unter dem Insiegel des Livländischen Hofgerichtes und dessen Secretairii subst. Subcription hiermittelst attestiret. So geschehen auf dem Schlosse zu Riga am 24. April 1835.

ad Mandatum C. von Tiefenhausen, Secreterii subst. cum originali concordat C. von Tiefenhausen, Secreterii subst.

Daß dieser Abscheid am heutigen Tage, nachdem die Krons Abgaben mit zehn Rubel B. A. und vierzig Rubel Silber Münzen erlegt, dem Corrobarations-Buche sub No. 71 einverleibt und das auf Hermelinshoffschem Grunde am Catharinen Damm sub No, 1 belegenen Wohnhaus cum Appertinentiis dem Rigischen Kaufmann Heinrich von Radecky eigenthümlich zugeschrieben worden, wird himit unter dem Insige des Livländichen Hofgerichts und dessen Secretarii subst. Unterschrift attestirt. So geschehen auf dem Schlosse zu Riga, den 25. April 1835.

ad Mandatum C. von Tiesenhausen, Secreterii subst.

Frau Hofgerichtsassessorin von Rennenkampff

В.

Debet

Abschrift der Verfügung in s. weiland Ti-	S.R	70 C.	B.R. 1	-
tulairrath Bauer				
Kanzeley Attestat über die Rechtskraft	S.R. 1	40 C.	B.R	-

2083	Publication wegen Verkauf des Hauses	S.R. 1	50 C.	B.R. 1	-
2084	2084 Insinuations-Rescript		79 C.	B.R	50
2678	Bescheid	S.R	79 C.	B.R	50
	Für Aufnahme der Licitations Protocolle	S.R. 1	26 C.	B.R. 1	-
	vom 25. und 26. October				
	Für das Kanzelley Attestat über die Jusera-	S.R. 1	26. C.	B.R	5
	tion der Publication				
2944	Abscheid	S.R. 2	83½ C.	B.R. 1	-
	Für die Adjudikation des Hauses	S.R. 12	60 C.	ı	-

Summa 23 Silber Rubel 21½ Copeken B.R. 5 5 Riga Schloss, den 18. December 1834. Landgerichts Kanzelley.

Die Zahlung empfing Pfeiffer fidem copiarum. Carl [...], Archivarius.